

Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V)

vom 5. Oktober 2000

gültig ab 1. April 2002

in der Fassung des

1. Änderungs-TV vom 30.01.2002
2. Änderungs-TV vom 28.01.2003
3. Änderungs-TV vom 01.06.2005
4. Änderungs-TV vom 31.03.2008
5. Änderungs-TV vom 13.11.2009
6. Änderungs-TV vom 20.11.2009
7. Änderungs-TV vom 27.02.2010
8. Änderungs-TV vom 02.07.2010

9. Änderungs-TV vom 31.03.2012
10. Änderungs-TV vom 01.04.2014
11. Änderungs-TV vom 29.04.2016
12. Änderungs-TV vom 29.03.2017
13. Änderungs-TV vom 18.04.2018
14. Änderungs-TV vom 30.08.2019
15. Änderungs-TV vom 25.10.2020

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Arbeitsvertrag, Probezeit	5
§ 3	Allgemeine Pflichten	5
§ 4	Betriebszugehörigkeit	6
§ 5	Eingruppierung	6
§ 6	Entgelt	7
§ 7	Teilzeitbeschäftigung	8
§ 8	Regelmäßige Arbeitszeit	9
§ 9	Sonderformen der Arbeit	11
§ 10	Ausgleich für Sonderformen der Arbeit1)	12
§ 11	Arbeitszeitkonto	14
§ 12	Erschwerniszuschläge	15
§ 13	Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall	16
§ 14	Erholungsurlaub, Zusatzurlaub	17
§ 15	Sonderurlaub, Arbeitsbefreiung	18

§ 16	Sonderzahlung	18
§ 17	Besondere Zahlungen	19
§ 18	Zusatzversorgung.....	20
§ 19	Beendigung des Arbeitsverhältnisses	20
§ 20	Ausschlussfrist	21
§ 21	Anwendung weiterer Tarifverträge.....	22
§ 22	Überleitungsregelung	22
§ 22a	Überleitung aus dem TVöD	27
§ 23	Eingruppierung ehemals arbeiterrenten-versicherungspflichtiger Arbeitnehmer.....	31
§ 24	Inkrafttreten	31
Anlage 1	Eingruppierung von Arbeitnehmern in den Versorgungsbetrieben	33
Anlage 2	Entgelttabelle TV-V gültig bis 31. März 2021	40
Anlage 2	Entgelttabelle TV-V gültig vom 1. April 2021 bis 31. März 2022.....	41
Anlage 2	Entgelttabelle TV-V gültig ab 1. April 2022	42
Anlage 3a	Stundenentgelttabelle TV-V Tarifgebiet West gültig bis 31. März 2021	43
Anlage 3a	Stundenentgelttabelle TV-V Tarifgebiet West gültig ab 1. April 2021 bis 31. März 2022.....	44
Anlage 3a	Stundenentgelttabelle TV-V Tarifgebiet West gültig ab 1. April 2022.....	45
Anlage 3b	Stundenentgelttabelle TV-V Tarifgebiet Ost gültig bis 31. März 2021	46
Anlage 3b	Stundenentgelttabelle TV-V Tarifgebiet Ost gültig ab 1. April 2021 bis 31. Dezember 2021	47
Anlage 3b	Stundenentgelttabelle TV-V Tarifgebiet Ost gültig ab 1. Januar 2022 bis 31. März 2022.....	48
Anlage 3b	Stundenentgelttabelle TV-V Tarifgebiet Ost gültig ab 1. April 2022.....	49
Anhang	Niederschriftserklärungen nach dem Stand 1. Januar 2010	51

Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V)

vom 5. Oktober 2000

gültig ab 1. April 2002

in der Fassung des

1. Änderungs-TV vom 30.01.2002
2. Änderungs-TV vom 28.01.2003
3. Änderungs-TV vom 01.06.2005
4. Änderungs-TV vom 31.03.2008
5. Änderungs-TV vom 13.11.2009
6. Änderungs-TV vom 20.11.2009
7. Änderungs-TV vom 27.02.2010
8. Änderungs-TV vom 02.07.2010

9. Änderungs-TV vom 31.03.2012
10. Änderungs-TV vom 01.04.2014
11. Änderungs-TV vom 29.04.2016
12. Änderungs-TV vom 29.03.2017
13. Änderungs-TV vom 18.04.2018
14. Änderungs-TV vom 30.08.2019
15. Änderungs-TV vom 25.10.2020

Zwischen der

**Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,**

einerseits, und der

**Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
– Hauptvorstand –,**

der

**Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
– Bundesvorstand –,**

andererseits, wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich¹⁾

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmer in rechtlich selbständigen Versorgungsbetrieben, die dem Betriebsverfassungsgesetz unterliegen, in der Regel mehr als 20 wahlberechtigte Arbeitnehmer beschäftigen und Mitglieder der Arbeitgeberverbände sind, die der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehören. ²Rechtlich selbständige Versorgungsbetriebe sind solche

¹⁾ Siehe hierzu auch die Niederschriftserklärungen im Anhang

Unternehmen, die nach Satzung oder Gesellschaftsvertrag Energie- und/oder Wasserversorgung einschließlich zugehöriger Dienstleistungen betreiben, wenn in den genannten Bereichen mindestens 90 v. H. des Gesamtpersonalbestandes eingesetzt sind. ³Ausgenommen sind Unternehmen, die in einen Konzern eingebunden sind, dem auch Unternehmen mit anderen Unternehmenszwecken angehören, wenn die hierfür eingesetzten Beschäftigten mindestens 10 v. H. des Gesamtpersonalbestandes des Konzerns ausmachen.

Protokollerklärung zu § 1 Abs. 1

Die Geltung des TV-V nach § 1 Abs. 1 besteht auch dann fort, wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen (z.B. Unterschreiten des Quorums von 90 v.H. des Gesamtpersonalbestandes) wegfallen; § 1 Abs. 2 bleibt unberührt

Protokollerklärung zu § 1 Abs. 1 Satz 2

Versorgungsbetriebe im Sinne von Absatz 1 Satz 2 sind auch rechtlich selbständige Netz- und Netzservicegesellschaften.

- (2) Ungeachtet der Voraussetzungen des Absatzes 1 können Betriebe durch landesbezirklichen Tarifvertrag ganz oder teilweise in den Geltungsbereich einbezogen oder ausgenommen werden.
- (3) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
 - a) leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG), wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind, sowie Arbeitnehmer, die ein über die höchste Entgeltgruppe dieses Tarifvertrages hinausgehendes Entgelt erhalten,
 - b) Auszubildende, Volontäre und Praktikanten,
 - c) Arbeitnehmer,
 - aa) die Arbeiten nach § 260 SGB III verrichten oder
 - bb) für die Eingliederungszuschüsse nach § 217 ff. SGB III gewährt werden,
 - d) geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV,
 - e) Arbeitnehmer nach § 6 Abs. 4 Satz 2, für die – abweichend von § 18 – eine eigenständige betriebliche Regelung zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung besteht; eine landesbezirkliche Vereinbarung nach Absatz 2 bleibt unberührt.
- (4) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für den Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e.V.
- (5) Die in diesem Tarifvertrag verwendete Bezeichnung „Arbeitnehmer“ umfasst weibliche und männliche Arbeitnehmer.

Änderungen in § 1:

Abs. 1 Satz 2 i.d.F. des 2. Änderungs-TV vom 28.01.2003 – Inkrafttreten: 01.01.2003; PE zu § 1 Abs. 1 (neu) i.d.F. des 2. Änderungs-TV vom 28.01.2003 – Inkrafttreten: 01.01.2003

Abs. 2 i.d.F. des 3. Änderungs-TV vom 01.06.2005 – Inkrafttreten: 01.02.2005, i.d.F. des 4. Änderungs-TV vom 31.03.2008 – Inkrafttreten: 01.01.2009

Abs. 3 Buchst. e) i.d.F. des 3. Änderungs-TV vom 01.06.2005 – Inkrafttreten: 01.02.2005, Buchst. c) Doppelbuchst. aa) und bb) i.d.F. des 3. Änderungs-TV vom 01.06.2005 – Inkrafttreten: 01.01.2005

Abs. 3 Buchst. e) i.d.F. des 7. Änderungs-TV vom 27.02.2010 – Inkrafttreten: 01.01.2010

§ 2 Arbeitsvertrag, Probezeit

- (1) ¹Der Arbeitsvertrag wird schriftlich unter Angabe der Entgeltgruppe abgeschlossen. ²Nebenabreden sind schriftlich zu vereinbaren. ³In der Nebenabrede kann vereinbart werden, dass sie jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gesondert gekündigt werden kann.
- (2) ¹Die ersten drei Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit. ²Im Arbeitsvertrag kann auf eine Probezeit verzichtet oder eine andere Probezeit, längstens von sechs Monaten, vereinbart werden. ³Bei Einstellung von Auszubildenden in unmittelbarem Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein ausbildungsadäquates Arbeitsverhältnis entfällt die Probezeit, wenn die Ausbildung überwiegend im übernehmenden Betrieb stattgefunden hat; im Übrigen soll von einer Probezeit abgesehen werden, wenn der Arbeitnehmer in unmittelbarem Anschluss an ein erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber eingestellt wird.

Protokollerklärung zu § 2 Abs. 2 Satz 3

Satz 3 1. Halbsatz findet auch dann Anwendung, wenn bei Verbundausbildung innerhalb eines Konzerns im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes die Ausbildung überwiegend für den zu übernehmenden Betrieb stattgefunden hat.

Änderungen in § 2:

Abs. 2 Satz 3 sowie PE zu § 2 Abs. 2 Satz 3 (neu) gem. 10. Änderungs-TV vom 01.04.2014 – Inkrafttreten: 01.03.2014

§ 3 Allgemeine Pflichten

- (1) ¹Der Arbeitnehmer hat die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen. ²Er ist verpflichtet, den Anordnungen des Arbeitgebers nachzukommen.
- (2) ¹Jede entgeltliche Nebenbeschäftigung muss dem Arbeitgeber rechtzeitig vor Ausübung schriftlich angezeigt werden. ²Der Arbeitgeber kann die Ausübung einer Nebenbeschäftigung untersagen, wenn sie geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten des Arbeitnehmers oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.
- (3) ¹Der Arbeitgeber ist bei gegebener Veranlassung berechnigt, den Arbeitnehmer durch einen Vertrauensarzt dahingehend untersuchen zu lassen, ob er zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage ist. ²Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Arbeitgeber.

Protokollerklärung zu § 3 Abs. 3

Vertrauensarzt ist derjenige, der gemeinsam von den Betriebsparteien festgelegt worden ist.

- (4) ¹Werden Aufgaben der Arbeitnehmer zu einem Dritten verlagert, ist auf Verlangen des Arbeitgebers bei weiter bestehendem Arbeitsverhältnis die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung bei dem Dritten zu erbringen (Personalstellung). ²§ 613a BGB sowie gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärung zu Absatz 4:

¹Personalgestellung ist – unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses – die auf Dauer angelegte Beschäftigung bei einem Dritten. ²Die Modalitäten der Personalgestellung werden zwischen dem Arbeitgeber und dem Dritten vertraglich geregelt.

- (5) Landesbezirklich kann eine über § 1 Abs. 1b AÜG hinausgehende Überlassungshöchstdauer vereinbart werden.
- (6) Die Schadenshaftung der Beschäftigten ist bei dienstlich oder betrieblich verursachten Tätigkeiten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Änderung in § 3:

Abs. 4 (inkl. PE) und Abs. 5 (neu) i.d.F. des 12. Änderungs-TV vom 29.03.2017 – Inkrafttreten: 01.04.2017

Abs. 6 (neu) i.d.F. des 13. Änderungs-TV vom 18.04.2018 – Inkrafttreten: 01.03.2018

§ 4 Betriebszugehörigkeit

Betriebszugehörigkeit ist die bei demselben Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit.

§ 5 Eingruppierung¹⁾

- (1) ¹Der Arbeitnehmer ist entsprechend seiner mindestens zur Hälfte regelmäßig auszuübenden Tätigkeit in einer Entgeltgruppe nach Anlage 1 eingruppiert. ²Soweit in Anlage 1 ausdrücklich ein von Satz 1 abweichendes Maß bestimmt ist, gilt dieses. ³Erreicht keine der vom Arbeitnehmer auszuübenden Tätigkeiten das in Satz 1 oder 2 geforderte Maß, werden höherwertige Tätigkeiten zu der jeweils nächstniedrigeren Tätigkeit hinzugerechnet.

- (2) ¹Die Entgeltgruppen 2 bis 15 sind in sechs Stufen aufgeteilt. ²Beginnend mit der Stufe 1 erreicht der Arbeitnehmer die jeweils nächste Stufe innerhalb seiner Entgeltgruppe unter Berücksichtigung der Betriebszugehörigkeit (§ 4) nach folgenden Zeiten:

Stufe 2 nach zwei Jahren in Stufe 1,

Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2,

Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3,

Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4,

Stufe 6 nach vier Jahren in Stufe 5.

³Förderliche Zeiten können für die Stufenzuordnung berücksichtigt werden. ⁴Bei Leistungen, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit in den Stufen verkürzt werden. ⁵Bei Leistungen, die erheblich unter dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit in jeder Stufe einmal bis zur Hälfte verlängert werden. ⁶Für Beschwerdefälle ist die betriebliche Kommission (§ 6 Abs. 5 mit dem entsprechenden Verfahren) zuständig.

¹⁾ Siehe hierzu auch die Niederschriftserklärungen im Anhang

Protokollerklärung zu § 5 Abs. 2 Satz 5

Bei Leistungsminderungen, die auf einem anerkannten Arbeitsunfall beruhen, ist diese Ursache in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

- (2a)¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe aus den Entgeltgruppen 2 bis 14 wird der Arbeitnehmer der gleichen Stufe zugeordnet, die er in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht hat. ²Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung.
- (3) ¹Wird einem Arbeitnehmer vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen und hat er sie mindestens einen Monat ausgeübt, erhält er eine Zulage für die Dauer der Übertragung. ²Die Zulage bemisst sich aus dem Unterschied zwischen dem Entgelt, das dem Arbeitnehmer zustehen würde, wenn er in der nächsthöheren Entgeltgruppe eingruppiert wäre, und der Entgeltgruppe, in der er eingruppiert ist.

Protokollerklärung zu § 5 Abs. 3

Die Regelung gilt auch für die Vertretung von Vorhandwerkern und Vorarbeitern.

Protokollerklärung zu § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 5 und 6

Die Mitwirkung der Kommission erfasst nicht die Vergabeentscheidung.

Änderungen in § 5:

Abs. 2a (neu) gem. 11. Änderungs-TV vom 29.04.2016 – Inkrafttreten: 01.03.2016

§ 6 Entgelt

- (1) Die Arbeitnehmer erhalten Entgelt nach der Anlage 2.
- (2) ¹Bemessungszeitraum für das Entgelt des Arbeitnehmers ist der Kalendermonat. ²Die Zahlung erfolgt zum letzten Tag des laufenden Monats auf ein von dem Arbeitnehmer eingerichtetes Girokonto im Inland.

Protokollerklärung zu § 6 Abs. 2 Satz 2

Die Umstellung des Zahlungstages vom 15. auf den letzten Tag des laufenden Monats kann nur im Dezember beginnen. Betrieblich kann auf die Umstellung ganz oder zeitweise verzichtet werden.

- (3) ¹Bemessungsgrundlage für die Fortzahlung des Entgelts nach den § 8 Abs. 3 Satz 2, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1 und 4 und § 15 Abs. 2 bis 4 ist der Durchschnitt der tariflichen Entgelte, die in den letzten drei dem maßgeblichen Ereignis für die Fortzahlung vorhergehenden vollen Kalendermonate gezahlt worden sind. ²Ausgenommen hiervon sind das zusätzlich für Überstunden gezahlte Arbeitsentgelt (mit Ausnahme der dienstplanmäßig vorgesehenen Überstunden), Leistungszulagen (Absatz 5), Leistungsprämien (Absatz 6), Sonderzahlungen (§ 16) sowie besondere Zahlungen (§ 17 Abs. 1).
- (4) ¹Zur Ermittlung des Stundenentgelts ist das Entgelt (Absatz 1) durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 8 Abs. 1 Satz 1) zu teilen. ²Die Stundenentgelte der Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse im Bereich der Kommunalen Arbeitgeberverbände Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saar und Schleswig-Holstein begründet sind, werden in der Anlage 3 a ausgewiesen. ³Die Stundenentgelte der Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse im Bereich der

Kommunalen Arbeitgeberverbände Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen begründet sind, werden in der Anlage 3 b ausgewiesen.

- (5) ¹An Arbeitnehmer, deren Leistungen hinsichtlich der Arbeitsqualität oder Arbeitsquantität erheblich über dem Durchschnitt der Leistungen liegen, die normalerweise zu erwarten sind, können jederzeit widerruflich Leistungszulagen gewährt werden, wenn ihre Leistungen zum wirtschaftlichen Erfolg des Betriebes beigetragen haben. ²Über die Leistungszulage ist jährlich neu zu entscheiden. ³Die Kriterien für Leistungszulagen und das Verfahren werden in einem betrieblich zu vereinbarenden System festgelegt. ⁴Bei der Entwicklung und beim ständigen Controlling des Systems wirkt eine betriebliche Kommission mit, deren Mitglieder je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Betriebs-/Personalrat aus dem Betrieb benannt werden. ⁵Die betriebliche Kommission ist auch für die Beratung von schriftlich begründeten Beschwerden zuständig, die sich auf Mängel des Systems bzw. seiner Anwendung beziehen. ⁶Der Arbeitgeber entscheidet auf Vorschlag der betrieblichen Kommission darüber, ob und in welchem Umfang der Beschwerde im Wege der Korrektur des Systems bzw. von Systembestandteilen oder auch von einzelnen konkreten Anwendungsfällen abgeholfen werden soll.
- (6) ¹Arbeitnehmer, deren Arbeitsaufgabe die Erreichung von vereinbarten oder festgelegten besonderen Zielen umfasst, können entsprechend der Zielerreichung eine Leistungsprämie erhalten. ²Leistungsprämien können auch an Gruppen von Arbeitnehmern gewährt werden. ³Absatz 5 Sätze 3 bis 6 gilt entsprechend.
- (7) Die nach den Absätzen 5 und 6 gewährten leistungsbezogenen Entgelte sind nicht zusatzversorgungspflichtig.

Protokollerklärung zu § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 5 und 6

Die Mitwirkung der Kommission erfasst nicht die Vergabeentscheidung.

Änderungen in § 6:

Abs. 3 Satz 1 i.d.F. des 1. Änderungs-TV vom 30.01.2002 – Inkrafttreten: 01.04.2002

Abs. 2 Satz 2 i.d.F. des 2. Änderungs-TV vom 28.01.2003 – Inkrafttreten: 01.01.2003; PE zu § 6 Abs. 2 – Satz 2 (neu) i.d.F. des 2. Änderungs-TV vom 28.01.2003 – Inkrafttreten: 01.01.2003

Abs. 1 Satz 3 (neu) i.d.F. des 4. Änderungs-TV vom 31.03.2008 – Inkrafttreten: 01.01.2008

Abs. 1 und Abs. 4 i.d.F. des 5. Änderungs-TV vom 13.11.2009 – Inkrafttreten: 01.01.2010

Abs. 3 Satz 1 i.d.F. des 14. Änderungs-TV vom 30.08.2019 – Inkrafttreten: 01.01.2020

§ 7 Teilzeitbeschäftigung

- (1) Wünscht der vollbeschäftigte Arbeitnehmer Teilzeitarbeit, so ist dem Rechnung zu tragen, wenn die betrieblichen Verhältnisse es zulassen.

Protokollerklärung zu § 7 Abs. 1

- (1) Mit vollbeschäftigten Arbeitnehmern soll auf Antrag eine geringere als die regelmäßige Arbeitszeit (§ 8) vereinbart werden, wenn sie
- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
 - b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende betriebliche Belange nicht entgegenstehen. Die Teilzeitbeschäftigung ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen. Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen.

§ 7 Abs. 1 gilt sinngemäß auch für Arbeitnehmer, die einen Antrag auf Beurlaubung ohne Fortzahlung des Entgeltes stellen.

(2) Wünscht der teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer eine weitere Reduzierung seiner Arbeitszeit, so gilt die Regelung entsprechend.

(2) Ist mit einem früher vollbeschäftigten Arbeitnehmer auf seinen Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, soll der Arbeitnehmer bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.

(3) Bei teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern sind die Leistungen nach § 6 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 sowie die Leistung des Arbeitgebers und der Eigenbeitrag des Arbeitnehmers nach § 17 Abs. 2 entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers zu bemessen.

Änderungen in § 7:

Abs. 3 sowie Abs. 2 der PE zu § 7 Abs. 1 i.d.F. des 9. Änderungs-TV vom 31.03.2012 – Inkrafttreten: 01.03.2012

§ 8 Regelmäßige Arbeitszeit¹⁾

bis 31. Dezember 2022

(1) ¹Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen für die in § 6 Abs. 4 Satz 2 genannten Arbeitnehmer durchschnittlich 39 Stunden wöchentlich sowie für die in § 6 Abs. 4 Satz 3 genannten Arbeitnehmer durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich

- ab dem 1. Januar 2022 durchschnittlich 39,5 Stunden wöchentlich und
- ab dem 1. Januar 2023 durchschnittlich 39,0 Stunden wöchentlich.

²Bei Wechselschichtarbeit werden die gesetzlich vorgeschriebenen Pausen in die Arbeitszeit eingerechnet. ³Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf fünf Tage, aus notwendigen betrieblichen Gründen auch auf sechs Tage verteilt werden.

ab 1. Januar 2023

(1) ¹Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 39 Stunden wöchentlich.

²Bei Wechselschichtarbeit werden die gesetzlich vorgeschriebenen Pausen in die Arbeitszeit eingerechnet. ³Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf fünf Tage, aus notwendigen betrieblichen Gründen auch auf sechs Tage verteilt werden.

¹⁾ Siehe hierzu auch die Niederschriftserklärungen im Anhang

- (2) ¹Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen. ²Bei Arbeitnehmern, die ständig Wechselschicht- oder Schichtarbeit zu leisten haben, kann ein längerer Zeitraum zugrundegelegt werden.
- (3) ¹Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden. ²Soweit es die betrieblichen Verhältnisse zulassen, wird der Arbeitnehmer am 24. Dezember und am 31. Dezember unter Fortzahlung des Entgeltes nach § 6 Abs. 3 von der Arbeit freigestellt. ³Kann die Freistellung nach Satz 2 aus betrieblichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren.

Protokollerklärung zu § 8 Abs. 3 Satz 1

Die Verminderung der regelmäßigen Arbeitszeit betrifft die Arbeitnehmer, die wegen des Dienstplans am Feiertag frei haben und deshalb ohne diese Regelung nacharbeiten müssten.

- (4) Aus dringenden betrieblichen Gründen (z. B. Revision, Störungen, außergewöhnliche Reparaturarbeiten) kann auf der Grundlage einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung im Rahmen der §§ 7 und 12 ArbZG von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden.

Protokollerklärung zu § 8 Abs. 4

Wenn es zum Erhalt einer regelmäßigen Schichtfolge erforderlich ist, kann an Sonn- und Feiertagen die tägliche Arbeitszeit verlängert werden.

- (5) Der Arbeitnehmer ist im Rahmen begründeter betrieblicher Notwendigkeiten zur Leistung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht-, Schichtarbeit sowie zu Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.
- (6) ¹Durch Betriebs- oder Dienstvereinbarung kann ein wöchentlicher Arbeitszeitkorridor von bis zu 45 Stunden eingerichtet werden. ²Die innerhalb eines Arbeitszeitkorridors geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden werden im Rahmen des nach Absatz 2 Satz 1 festgelegten Zeitraumes ausgeglichen.
- (7) ¹Durch Betriebs- oder Dienstvereinbarung kann in der Zeit von 6.00 bis 21.00 Uhr eine tägliche Rahmenzeit von bis zu 13 Stunden eingeführt werden. ²Die innerhalb der täglichen Rahmenzeit geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden werden im Rahmen des nach Absatz 2 Satz 1 festgelegten Zeitraumes ausgeglichen.
- (8) Die Absätze 6 und 7 gelten nur alternativ und nicht bei Wechselschicht- und Schichtarbeit.
- (9) Für einen Betrieb, in dem ein Personalvertretungsgesetz Anwendung findet, kann eine Regelung nach Absatz 4, Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 Satz 1 in einem landesbezirklichen Tarifvertrag getroffen werden, wenn eine Dienstvereinbarung nicht einvernehmlich zustande kommt.
- (10) ¹Bei Dienstreisen gilt nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit. ²Für jeden Tag einschließlich der Reisetage wird jedoch mindestens die auf ihn entfallende regelmäßige, durchschnitt-

liche oder dienstplanmäßige Arbeitszeit berücksichtigt, wenn diese bei Nichtberücksichtigung der Reisezeit nicht erreicht würde. ³Überschreiten nicht anrechenbare Reisezeiten insgesamt 15 Stunden im Monat, so werden auf Antrag 25 v.H. dieser überschreitenden Zeiten bei fester Arbeitszeit als Freizeitausgleich gewährt und bei gleitender Arbeitszeit im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften auf die Arbeitszeit angerechnet. ⁴Der besonderen Situation von teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmern ist Rechnung zu tragen. ⁵Soweit Einrichtungen in privater Rechtsform oder andere Arbeitgeber nach eigenen, für die Arbeitnehmer günstigeren Grundsätzen oder Abmachungen verfahren, sind diese abweichend von den Sätzen 1 bis 4 maßgebend.

Änderungen in § 8:

Abs. 1 Satz 1 i.d.F. des 4. Änderungs-TV vom 31.03.2008 – Inkrafttreten: 01.07.2008

Abs. 4 i.d. Neufassung des 3. Änderungs-TV vom 01.06.2005 – Inkrafttreten: 01.02.2005

Abs. 6 i.d.F. des 3. Änderungs-TV vom 01.06.2005 – Inkrafttreten: 01.02.2005; Satz 3 wurde gestrichen.

Abs. 7 i.d.F. des 3. Änderungs-TV vom 01.06.2005 – Inkrafttreten: 01.02.2005; Satz 3 wurde gestrichen.

Abs. 9 (neu) i.d.F. des 3. Änderungs-TV vom 01.06.2005 – Inkrafttreten: 01.02.2005

Abs. 1 Satz 1 i.d.F. des 5. Änderungs-TV vom 13.11.2009 – Inkrafttreten: 01.01.2010

Abs. 7 Satz 1 i.d. Neufassung des 10. Änderungs-TV vom 01.04.2014 – Inkrafttreten: 01.03.2014

Abs. 1 Satz 1; Abs. 10 (neu) i.d.F. des 15. Änderungs-TV vom 25.10.2020 – Inkrafttreten: 01.09.2020

Abs. 1 Satz 1 i.d.F. des 15. Änderungs-TV vom 25.10.2020 – Inkrafttreten: 01.01.2023

§ 9 Sonderformen der Arbeit

- (1) ¹Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen der Arbeitnehmer durchschnittlich längstens nach Ablauf eines Monats erneut zur Nachtschicht herangezogen wird. ²Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird. ³Nachtschichten sind Arbeitsschichten, die mindestens zwei Stunden Nachtarbeit umfassen.
- (2) Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht, und die innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.
- (3) Bereitschaftsdienst leistet der Arbeitnehmer, der sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufhält, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen.
- (4) ¹Rufbereitschaft leistet der Arbeitnehmer, der sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufhält, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen. ²Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber mit einem Europieper, einem Funktelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel ausgestattet ist. ³Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt.
- (5) Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr.

- (6) Mehrarbeit sind die Arbeitsstunden, die der teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten (§ 8 Abs. 1 Satz 1) leistet.
- (7) Überstunden sind die auf Anordnung des Arbeitgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten (§ 8 Abs. 1 Satz 1) für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen.
- (8) Abweichend von Absatz 7 sind nur die Arbeitsstunden Überstunden, die
- im Falle der Festlegung eines Arbeitszeitkorridors nach § 8 Abs. 6 über 45 Stunden oder über die vereinbarte Obergrenze hinaus,
 - im Falle der Einführung einer täglichen Rahmenzeit nach § 8 Abs. 7 außerhalb der Rahmenzeit,
 - im Falle von Wechselschicht- oder Schichtarbeit über die im Schichtplan festgelegten täglichen Arbeitsstunden einschließlich der im Schichtplan vorgesehenen Arbeitsstunden, die bezogen auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Schichtplanturnus nicht ausgeglichen werden,
- angeordnet worden sind.

Änderungen in § 9:

Abs. 4 Satz 3 (neu) gem. 10. Änderungs-TV vom 01.04.2014 – Inkrafttreten: 01.03.2014

§ 10 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit¹⁾

- (1) ¹Der Arbeitnehmer erhält neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. ²Sie betragen je Stunde

- | | |
|---|------------|
| a) für Überstunden | 30 v. H., |
| b) für Nachtarbeit | 25 v. H., |
| c) für Sonntagsarbeit | 25 v. H., |
| d) für Arbeit an Ostersonntag und Pfingstsonntag | 35 v.H., |
| e) für Feiertagsarbeit | 135 v. H., |
| f) für Arbeit am 24. Dezember und am 31. Dezember | 40 v.H., |
| g) für Arbeit an Samstagen ab 13.00 Uhr, soweit diese nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt, | 20 v. H. |

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des monatlichen Entgelts der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe nach Maßgabe der Anlagen 3a und 3b. ³Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchst. c) bis g) wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt. ⁴Auf Wunsch des Arbeitnehmers können, soweit ein Arbeitszeitkonto (§ 11) eingerichtet ist und die betrieblichen Verhältnisse es zulassen, die nach Satz 2 zu zahlenden Zeitzuschläge im Verhältnis 1:1 in Zeit

umgewandelt und ausgeglichen werden. ⁵Dies gilt entsprechend für Überstunden als solche.

- (2) Für Arbeitsstunden, die keine Überstunden sind und die aus betrieblichen Gründen nicht innerhalb des nach § 8 Abs. 2 Satz 1 oder 2 festgelegten Zeitraums mit Freizeit ausgeglichen werden, erhält der Arbeitnehmer je Stunde 100 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des monatlichen Entgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe nach Maßgabe der Anlagen 3 a und 3 b.
- (3) ¹Für die Rufbereitschaft wird eine tägliche Pauschale je Entgeltgruppe bezahlt. ²Sie beträgt für die Tage Montag bis Freitag das Zweifache, für Samstag, Sonntag sowie für Feiertage das Vierfache des tariflichen Stundenentgelts nach Maßgabe der Anlagen 3 a und 3 b. ³Maßgebend für die Bemessung der Pauschale nach Satz 2 ist der Tag, an dem die Rufbereitschaft beginnt. ⁴Für die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft außerhalb des Aufenthaltsortes im Sinne des § 9 Abs. 4 wird die Zeit jeder einzelnen Inanspruchnahme einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten jeweils auf eine volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie mit etwaigen Zeitzuschlägen nach Absatz 1 bezahlt. ⁵Wird die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft am Aufenthaltsort im Sinne des § 9 Abs. 4 telefonisch (z.B. in Form einer Auskunft) oder mittels technischer Einrichtungen (z.B. Tablets) erbracht, wird abweichend von Satz 4 die Summe der Arbeitsleistungen für jeden angefangenen 24-Stundenzeitraum der Rufbereitschaft auf die nächste volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie mit etwaigen Zeitzuschlägen nach Absatz 1 bezahlt. ⁶Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

Protokollerklärung zu § 10 Abs. 3

Zur Ermittlung der Tage einer Rufbereitschaft, für die eine Pauschale gezahlt wird, ist auf den Tag des Beginns der Rufbereitschaft abzustellen.

- (4) Das Entgelt für Bereitschaftsdienst wird landesbezirklich geregelt.
- (5) ¹Der Arbeitnehmer, der ständig Wechselschichtarbeit leistet, erhält eine Wechselschichtzulage bis 31. März 2021 von 201,84 Euro, ab 1. April 2021 von 204,99 Euro und ab 1. April 2022 von 208,68 Euro monatlich. ²Der Arbeitnehmer, der nicht ständig Wechselschichtarbeit leistet, erhält eine Wechselschichtzulage bis 31. März 2021 von 1,14 Euro, ab 1. April 2021 von 1,16 Euro und ab 1. April 2022 von 1,18 Euro pro Stunde.
- (6) ¹Der Arbeitnehmer, der ständig Schichtarbeit leistet, erhält eine Schichtzulage bis 31. März 2021 von 127,82 Euro, ab 1. April 2021 von 129,81 Euro und ab 1. April 2022 von 132,15 Euro monatlich. ²Der Arbeitnehmer, der nicht ständig Schichtarbeit leistet, erhält eine Schichtzulage bis 31. März 2021 von 0,76 Euro, ab 1. April 2021 von 0,77 Euro und ab 1. April 2022 von 0,78 Euro pro Stunde.
- (7) ¹Der Arbeitnehmer, der ständig versorgungs- bzw. entsorgungstypische Wechselschichtarbeit leistet, erhält eine Wechselschichtzulage bis 31. März 2021 von 263,16 Euro, ab 1. April 2021 von 267,27 Euro und ab 1. April 2022 von 272,08 Euro monatlich. ²Der Arbeitnehmer, der nicht ständig versorgungs- bzw.

entsorgungstypische Wechselschichtarbeit leistet, erhält eine Wechselschichtzulage bis 31. März 2021 von 1,55 Euro, ab 1. April 2021 von 1,57 Euro und ab 1. April 2022 von 1,60 Euro pro Stunde

- (8) ¹Der Arbeitnehmer, der ständig versorgungs- bzw. entsorgungstypische Schichtarbeit leistet, erhält eine Schichtzulage bis 31. März 2021 von 171,02 Euro, ab 1. April 2021 von 173,69 Euro und ab 1. April 2022 von 176,82 Euro monatlich. ²Der Arbeitnehmer, der nicht ständig versorgungs- bzw. entsorgungstypische Schichtarbeit leistet, erhält eine Schichtzulage bis 31. März 2021 von 1,01 Euro, ab 1. April 2021 von 1,03 Euro und ab 1. April 2022 von 1,05 Euro pro Stunde.
- (9) ¹Versorgungs- bzw. entsorgungstypische Wechselschicht- bzw. Schichtarbeit im Sinne des Absatzes 7 bzw. 8 liegt vor, wenn Arbeitnehmer z.B.
- a) in Kraftwerken, Müllverbrennungsanlagen oder Wasserwerken,
 - b) in Leitstellen oder Leitwarten,
 - c) im Entstördienst oder
 - d) im Wartungs- und Instandsetzungsservice im Netzbereich
- tätig sind. ²Ausgenommen sind Tätigkeiten als Pförtner, im Bäderbereich, in sonstigen Freizeiteinrichtungen, in Parkhäusern, im Sicherheitsdienst, im Reinigungsdienst oder in vergleichbaren Tätigkeiten, soweit sie überwiegend auszuüben sind. ³Betrieblich kann hiervon abgewichen werden.
- (10) Die Wechselschicht- und Schichtzulagen nach den Absätzen 5 bis 8 verändern sich zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz wie das Entgelt nach der Anlage 2.

Änderungen in § 10:

Abs. 4 i.d.F. des 3. Änderungs-TV vom 01.06.2005 – Inkrafttreten: 01.02.2005

Abs. 5 i.d.F. des 1. Änderungs-TV vom 30.01.2002 – Inkrafttreten: 01.04.2002 / Satz 2 i.d.F. des 4. Änderungs-TV vom 31.03.2008 – Inkrafttreten: 01.07.2008

Abs. 6 i.d.F. des 1. Änderungs-TV vom 30.01.2002 – Inkrafttreten: 01.04.2002 / Satz 2 i.d.F. des 4. Änderungs-TV vom 31.03.2008 – Inkrafttreten: 01.07.2008

Abs. 7 (neu); Abs. 8 (neu); Abs. 9 (neu) i.d.F. des 4. Änderungs-TV vom 31.03.2008 – Inkrafttreten: 01.04.2008 / Satz 2 i.d.F. des 4. Änderungs-TV vom 31.03.2008 – Inkrafttreten: 01.07.2008

Abs. 5 Satz 1 und 2, Abs. 6 Satz 1 und 2, Abs. 7 Satz 1 und 2, Abs. 8 Satz 1 und 2 i.d.F. des 7. Änderungs-TV vom 27.02.2010 – Inkrafttreten: 01.01.2010; Abs. 7 Satz 3 und Abs. 8 Satz 3 wird gestrichen

Abs. 10 (neu) gem. 7. Änderungs-TV vom 27.02.2010 – Inkrafttreten: 01.01.2010

Abs. 5, 6, 7 und 8 i.d.F. des 9. Änderungs-TV vom 31.03.2012 – Inkrafttreten: 01.03.2012

Abs. 5, 6, 7 und 8 i.d.F. des 10. Änderungs-TV vom 01.04.2014 – Inkrafttreten: 01.03.2014

Abs. 5, 6, 7 und 8 i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 29.04.2016 – Inkrafttreten: 01.03.2016

Abs. 5, 6, 7 und 8 i.d.F. des 13. Änderungs-TV vom 18.04.2018 – Inkrafttreten: 01.03.2018

Abs. 5, 6, 7 und 8 i.d.F. des 15. Änderungs-TV vom 25.10.2020 – Inkrafttreten: 01.09.2020

§ 11 Arbeitszeitkonto¹⁾

- (1) ¹Durch Betriebs- oder Dienstvereinbarung kann ein Arbeitszeitkonto eingerichtet werden. ²Für einen Betrieb, in dem ein Personalvertretungsgesetz Anwendung findet, kann eine Regelung nach Satz 1 auch in einem landesbezirklichen Tarifvertrag getroffen werden, wenn eine Dienstvereinbarung nicht einvernehmlich

¹⁾ Siehe hierzu auch die Niederschriftserklärungen im Anhang

zustande kommt. ³Soweit ein Arbeitszeitkorridor (§ 8 Abs. 6) oder eine Rahmenzeit (§ 8 Abs. 7) vereinbart wird, ist ein Arbeitszeitkonto einzurichten.

- (2) ¹In der Betriebs- oder Dienstvereinbarung wird festgelegt, ob das Arbeitszeitkonto im ganzen Betrieb oder Teilen davon eingerichtet wird. ²Alle Arbeitnehmer der Betriebsteile, für die ein Arbeitszeitkonto eingerichtet wird, werden von den Regelungen des Arbeitszeitkontos erfasst.
- (3) ¹Auf das Arbeitszeitkonto können Zeiten, die bei Anwendung des nach § 8 Abs. 2 festgelegten Zeitraumes als Zeitguthaben oder als Zeitschuld bestehen bleiben, nicht durch Freizeit ausgeglichene Zeiten nach § 10 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 sowie im Verhältnis 1 : 1 in Zeit umgewandelte Zuschläge nach § 10 Abs. 1 Satz 4, Rufbereitschaftsentgelte nach § 10 Abs. 3 sowie landesbezirklich festgelegte Bereitschaftsdienstentgelte gebucht werden. ²Der Arbeitnehmer entscheidet für einen in der Betriebs- oder Dienstvereinbarung festgelegten Zeitraum, welche der in Satz 1 genannten Zeiten auf das Arbeitszeitkonto gebucht werden.

Protokollerklärung zu § 11 Abs. 3

Eine Buchung von in Zeit umgewandelten Entgeltbestandteilen auf das Arbeitszeitkonto führt dazu, dass sie bei der Bemessungsgrundlage für die Fortzahlung des Entgelts nach § 6 Abs. 3 nicht berücksichtigt werden.

- (4) In der Dienst- oder Betriebsvereinbarung sind insbesondere folgende Regelungen zu treffen:
- a) Die höchstmögliche Zeitschuld (bis zu 40 Stunden) und das höchstzulässige Zeitguthaben (bis zu einem Vielfachen von 40 Stunden), die innerhalb eines bestimmten Zeitraumes anfallen dürfen;
 - b) nach dem Umfang des beantragten Freizeitausgleichs gestaffelte Fristen für das Abbuchen von Zeitguthaben oder für den Abbau von Zeitschulden durch den Arbeitnehmer;
 - c) die Berechtigung, das Abbuchen von Zeitguthaben zu bestimmten Zeiten (z.B. an sogenannten Brückentagen) vorzusehen;
 - d) die Folgen, wenn der Arbeitgeber einen bereits genehmigten Freizeitausgleich kurzfristig widerruft.
- (5) ¹Der Arbeitgeber kann mit dem Arbeitnehmer die Einrichtung eines Langzeitkontos vereinbaren. ²In diesem Fall ist der Betriebsrat zu beteiligen und eine Regelung zur Insolvenzsicherung zu treffen.

Änderungen in § 11:

Abs. 1 Satz 2 i.d.F. des 3. Änderungs-TV vom 01.06.2005 – Inkrafttreten: 01.02.2005

Abs. 3 Satz 1 i.d.F. des 3. Änderungs-TV vom 01.06.2005 – Inkrafttreten: 01.02.2005

§ 12 Erschwerniszuschläge

- (1) ¹Ein Erschwerniszuschlag wird für Arbeiten gezahlt, die außergewöhnliche Erschwernisse beinhalten. ²Dies gilt nicht für Erschwernisse, die mit dem der Eingruppierung zugrundeliegenden Berufs- oder Tätigkeitsbild verbunden sind.

- (2) Außergewöhnliche Erschwernisse im Sinne des Absatzes 1 ergeben sich grundsätzlich nur bei Arbeiten
 - a) mit besonderer Gefährdung,
 - b) mit extremer nicht klimabedingter Hitzeeinwirkung,
 - c) mit besonders starker Schmutz- oder Staubbelästigung oder
 - d) unter sonstigen vergleichbar erschwerten Umständen.
- (3) Zuschläge nach Absatz 1 werden nicht gewährt, soweit der außergewöhnlichen Erschwerung durch geeignete Vorkehrungen, insbesondere zum Arbeitsschutz, ausreichend Rechnung getragen wird.
- (4) ¹Die zuschlagspflichtigen Arbeiten und die Höhe der Zuschläge werden landesbezirklich vereinbart. ²Die Zuschläge betragen mindestens 5 v. H., höchstens 15 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des monatlichen Entgelts der Stufe 1 der Entgeltgruppe 2.

Änderungen in § 12:

Abs. 4 Satz 1 i.d.F. des 3. Änderungs-TV vom 01.06.2005 – Inkrafttreten: 01.02.2005

PE zu § 12 – i.d.F. des 2. Änderungs-TV vom 28.01.2003 – Inkrafttreten: 01.01.2003 / Nr. 12 – Zu § 12 – wurde gem. des 3. Änderungs-TV vom 01.06.2005 mit Wirkung vom 01.02.2005 gestrichen.

§ 13 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall¹⁾

- (1) ¹Wird der Arbeitnehmer durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne sein Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert, erhält er für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von bis zu sechs Wochen sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei Wiederholungserkrankungen das Arbeitsentgelt (§ 6 Abs. 3) fortgezahlt. ²Nach Ablauf des nach Satz 1 maßgebenden Zeitraums erhält der Arbeitnehmer, der zu Beginn der Arbeitsunfähigkeit eine Betriebszugehörigkeit (§ 4) von sechs Monaten erreicht hat, für die Zeit, für die ihm Krankengeld oder entsprechende Leistungen zustehen, einen Krankengeldzuschuss.
- (2) ¹Der Krankengeldzuschuss ergibt sich aus der Höhe der Differenz zwischen dem festgesetzten Nettokrallengeld und dem sich nach Absatz 1 Satz 1 ergebenden Nettoarbeitsentgelt. ²Er wird längstens bis zum Ende der 39. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Erkrankung gezahlt. ³Zahlt die Krankenkasse wegen Verschuldens des Arbeitnehmers kein oder nur anteiliges Krankengeld, so entfällt oder vermindert sich der Anspruch auf den Krankengeldzuschuss. ⁴Für den Arbeitnehmer, der nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegt, ist der Zuschussberechnung der Krankengeldhöchstsatz für versicherungspflichtige Arbeitnehmer zugrunde zu legen.
- (3) ¹Das Entgelt im Krankheitsfall und der Krankengeldzuschuss werden nicht über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus gezahlt. ² Krankengeldzuschüsse, die über den Zeitpunkt, zu dem der Arbeitnehmer eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, gewährt worden

¹⁾ Siehe hierzu auch die Niederschriftserklärungen im Anhang

sind, gelten als Vorschuss auf die für den Zeitraum der Überzahlung zustehende Rente; die Ansprüche gehen insoweit auf den Arbeitgeber über.

³Verzögert der Arbeitnehmer schuldhaft, dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheides mitzuteilen, gelten die für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheides überzahlten Krankengeldzuschüsse in vollem Umfang als Vorschuss; Ansprüche gehen in diesem Falle in Höhe der für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheides überzahlten Leistungen auf den Arbeitgeber über.

§ 14 Erholungsurlaub, Zusatzurlaub

- (1) ¹Die Arbeitnehmer haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts (§ 6 Abs. 3). ²Der Urlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt und kann auch in Teilen genommen werden; dabei muss der Urlaub in ganzen Tagen genommen werden.
- (2) ¹Eine Übertragung des Urlaubs auf das nächste Kalenderjahr erfolgt nur dann, wenn dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe dies rechtfertigen. ²Im Falle der Übertragung muss der Urlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres angetreten werden. ³Kann der Urlaub wegen Arbeitsunfähigkeit nicht bis zum 31. März angetreten werden, ist er bis zum 31. Mai anzutreten.
- (3) ¹Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch 30 Arbeitstage. ²Bei anderer Verteilung der Arbeitszeit in der Kalenderwoche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. ³Fällt in den Urlaub ein gesetzlicher Feiertag, der auf einen Werktag fällt, an dem der Arbeitnehmer dienstplanmäßig zu arbeiten hätte, verlängert sich der Erholungsurlaub um einen Arbeitstag. ⁴Satz 3 gilt auch dann, wenn ein gesetzlicher Feiertag, der üblicherweise auf einen Werktag fällt, ausnahmsweise auf einen Sonntag fällt, an dem der Arbeitnehmer dienstplanmäßig zu arbeiten hätte.
- (4) ¹Bei Schichtarbeit erhält der Arbeitnehmer für je vier zusammenhängende Monate einen zusätzlichen Urlaubstag. ²Bei Wechselschichtarbeit erhält der Arbeitnehmer für je zwei zusammenhängende Monate einen zusätzlichen Urlaubstag. ³Für Arbeitnehmer, die Schichtarbeit oder Wechselschichtarbeit leisten, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 oder 2 zu erfüllen, soll bei annähernd gleicher Belastung die Gewährung zusätzlicher Urlaubstage durch Betriebs- oder Dienstvereinbarung geregelt werden.
- (5) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Jahres, erhält der Arbeitnehmer als Urlaub für jeden vollen Monat des Beschäftigungsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs nach Absatz 3; § 5 des Bundesurlaubsgesetzes (BUrlG) bleibt unberührt.
- (6) Abweichend von § 11 Abs. 2 BUrlG wird das nach Absatz 1 Satz 1 fortzuzahlende Entgelt zu dem in § 6 Abs. 2 Satz 2 genannten Zeitpunkt gezahlt.

Änderungen in § 14:

Abs. 2 Satz 3 i.d.F. des 3. Änderungs-TV vom 01.06.2005 – Inkrafttreten: 01.01.2005

§ 15 Sonderurlaub, Arbeitsbefreiung¹⁾

- (1) Der Arbeitnehmer kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts Sonderurlaub erhalten, wenn die betrieblichen Verhältnisse es zulassen.
- (2) Dem Arbeitnehmer kann in dringenden Fällen in Anlehnung an § 616 BGB Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts (§ 6 Abs. 3) aufgrund einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung gewährt werden.
- (3) ¹Zur Teilnahme an Tagungen kann den gewählten Vertretern der Bezirksvorstände, der Landesbezirksvorstände, der Landesbezirksfachbereichsvorstände, der Landesbezirksfachgruppenvorstände, der Bundesfachbereichsvorstände, der Bundesfachgruppenvorstände, des Bundesfachausschusses kommunale Versorgung und des Gewerkschaftsrates auf Anfordern der vertragschließenden Gewerkschaften Arbeitsbefreiung bis zu acht Werktagen im Jahr unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts (§ 6 Abs. 3) erteilt werden, sofern nicht dringende betriebliche Interessen entgegenstehen. ²Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen mit der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände oder ihrer Mitgliedverbände kann auf Anfordern einer der vertragschließenden Gewerkschaften Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts (§ 6 Abs. 3) ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.
- (4) Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern kann den Mitgliedern Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts (§ 6 Abs. 3) gewährt werden, sofern nicht dringende betriebliche Interessen entgegenstehen.

Änderungen in § 15:

Abs. 3 i.d. Neufassung des 1. Änderungs-TV vom 30.01.2002 – Inkrafttreten: 01.04.2002

Abs. 3 Satz 1 i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 29.04.2016 – Inkrafttreten: 01.03.2016

Abs. 3 Satz 1 i.d.F. des 13. Änderungs-TV vom 18.04.2018 – Inkrafttreten: 01.03.2018

Abs. 3 Satz 1 i.d.F. des 15. Änderungs-TV vom 25.10.2020 – Inkrafttreten: 01.09.2020

§ 16 Sonderzahlung

- (1) ¹Der Arbeitnehmer, der am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis steht, hat Anspruch auf eine jährliche Sonderzahlung, über deren Höhe der Arbeitgeber jährlich neu entscheidet. ²Diese beträgt jedoch mindestens 100 v.H. des dem Arbeitnehmer im Oktober zustehenden Arbeitsentgelts; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden gezahlte Arbeitsentgelt (mit Ausnahme der dienstplanmäßig vorgesehenen Überstunden), Leistungszulagen (§ 6 Abs. 5), Leistungsprämien (§ 6 Abs. 6) sowie besondere Zahlungen (§ 17 Abs. 1). ³Betrieblich kann ein von Satz 2 abweichender Bemessungszeitraum vereinbart werden. ⁴Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem der

¹⁾ Siehe hierzu auch die Niederschriftserklärungen im Anhang

Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Entgelt (§ 6), Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (§ 13) oder Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 14) hat.

- (2) ¹Die Sonderzahlung wird mit dem für November zustehenden Entgelt ausgezahlt.
²Ein Teilbetrag kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

Änderungen in § 16:

Abs. 1 Satz 3 (neu) 1 i.d.F. des 3. Änderungs-TV vom 01.06.2005 – Inkrafttreten: 01.02.2005; der bisherige Satz 3 wurde Satz 4

§ 17 Besondere Zahlungen

- (1) ¹Dem Arbeitnehmer kann bei langjähriger Betriebszugehörigkeit (§ 4) ein Jubiläumsgeld gewährt werden. ²Voraussetzungen und Höhe des Jubiläumsgeldes werden in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung geregelt.

- (2) ¹Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erhalten vollbeschäftigte Arbeitnehmer mindestens 6,65 Euro je Monat. ²Der in Satz 1 genannte Betrag erhöht sich auf 26,– Euro je Monat, wenn der Arbeitnehmer die vermögenswirksame Leistung gemäß § 4 Satz 2 Buchst. c) TV-EUmwA/KA im Rahmen der Entgeltumwandlung verwendet.

³Der in Satz 2 genannte Betrag erhöht sich auf 50,– Euro je Monat, wenn die vermögenswirksame Leistung gemäß § 4 Satz 2 Buchst. c) TV-EUmw/VKA im Rahmen der Entgeltumwandlung verwendet wird und der Arbeitnehmer hierbei mindestens einen Eigenbeitrag von zusätzlich 13,– Euro je Monat erbringt.

⁴Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die erforderlichen Angaben mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres. ⁵Die vermögenswirksame Leistung ist nicht zusatzversorgungspflichtig.

Protokollerklärung zu § 17 Abs. 2

¹Für am 31. Dezember 2008 bestehende Anlageverträge im Sinne von Satz 1 kann der Arbeitnehmer für deren Laufzeit abweichend von Satz 2 einen Betrag in Höhe von 19,35 Euro im Rahmen der Entgeltumwandlung verwenden. ²Dies gilt entsprechend für am 29. Februar 2012 bestehende Anlageverträge von Arbeitnehmern, die bei einem Arbeitgeber im Sinne von § 1 Abs. 2 beschäftigt sind. ³Für am 29. Februar 2012 bestehende Anlageverträge im Sinne von Satz 1 können Arbeitnehmer, die bei einem Arbeitgeber im Sinne von § 1 Abs. 1 beschäftigt sind, für deren Laufzeit abweichend von Satz 3 einen Betrag in Höhe von 43,35 Euro im Rahmen der Entgeltumwandlung verwenden, sofern sie hierbei mindestens den nach Satz 3 erforderlichen Eigenbeitrag erbringen.

⁴Dies gilt entsprechend für am 29. Februar 2012 bestehende Anlageverträge von Arbeitnehmern, die bei einem Arbeitgeber im Sinne von § 1 Abs. 2 beschäftigt sind, soweit der Arbeitgeber von der Regelung in Satz 3 in der bis zum 28. Februar 2014 geltenden Fassung Gebrauch macht. ⁵Für am 28. Februar 2014 bestehende Anlageverträge im Sinne von Satz 1 können Arbeitnehmer, die bei einem Arbeitgeber im Sinne von § 1 Abs. 2 beschäftigt sind, für deren Laufzeit abweichend von Satz 3 einen Betrag in Höhe von 43,35 Euro im Rahmen der Entgeltumwandlung verwenden, sofern sie hierbei mindestens den nach Satz 3 erforderlichen Eigenbeitrag erbringen.

- (3) Im Falle des Todes des Arbeitnehmers kann ein Sterbegeld gezahlt werden. ²Der in Satz 1 genannte Betrag erhöht sich auf 26 Euro je Monat, wenn der Arbeitnehmer bei einem Arbeitgeber im Sinne von § 1 Abs. 1 beschäftigt ist und die

vermögenswirksame Leistung gemäß § 4 Satz 2 Buchst. c) TV-EUmw/ VKA im Rahmen der Entgeltumwandlung verwendet wird; Arbeitgeber im Sinne von § 1 Abs. 2 können entsprechend verfahren.

Änderungen in § 17:

Abs. 2 Satz 1 i.d.F. des 1. Änderungs-TV vom 30.01.2002 – Inkrafttreten: 01.04.2002 / Satz 2 (neu) i.d.F. des 4. Änderungs-TV vom 31.03.2008 – Inkrafttreten: 01.10.2008; die bisherigen Sätze 2 und 3 wurden Sätze 3 und 4

PE zu § 17 Abs. 2 Satz 2 (neu) i.d.F. des 4. Änderungs-TV vom 31.03.2008 – Inkrafttreten: 01.10.2008

Abs. 2 Satz 2 i.d. Neufassung des 7. Änderungs-TV vom 27.02.2010 – Inkrafttreten: 01.03.2012

Abs. 2 Satz 3 (neu) und die bisherigen Sätze 3 und 4 erhalten die Nummerierung 4 und 5 – gem. 9. Änderungs-TV vom 31.03.2012 – Inkrafttreten: 01.03.2012; PE zu § 17 Abs. 2 (bisher „zu § 117 Abs. 2 Satz 2“) i.d. Neufassung des 9. Änderungs-TV vom 31.03.2012 – Inkrafttreten: 01.03.2012

Abs. 2 Satz 3 und PE zu § 17 Abs. 2 i.d.F. des 10. Änderungs-TV vom 01.04.2014 – Inkrafttreten: 01.03.2014

§ 18 Zusatzversorgung

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Versicherung unter eigener Beteiligung zum Zwecke einer zusätzlichen Altersvorsorge nach Maßgabe des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal – (ATV-K) oder des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Änderungen in § 18:

Text i.d.F. des 2. Änderungs-TV vom 28.01.2003 – Inkrafttreten: 01.01.2003

§ 19 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

(1) ¹Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf,

- a) mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmer das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat, es sei denn, zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer ist während des Arbeitsverhältnisses vereinbart worden, den Beendigungszeitpunkt nach § 41 Satz 3 SGB VI hinauszuschieben,
- b) jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen (Auflösungsvertrag),
- c) bei einem befristeten oder auflösend bedingten Arbeitsverhältnis nach den Regelungen des Arbeitsvertrages,
- d) mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers, in dem festgestellt wird, dass der Arbeitnehmer voll erwerbsgemindert ist, zugestellt wird; frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Arbeitgebers über den Zeitpunkt des Eintritts der auflösenden Bedingung.

²Im Falle von Satz 1 Buchst. d) hat der Arbeitnehmer den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheides unverzüglich zu unterrichten. ³Beginnt die Rente wegen voller Erwerbsminderung erst nach der Zustellung des Rentenbescheides, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages; frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Arbeitgebers über den Zeitpunkt des Eintritts der auflösenden Bedingung.

- (2) ¹Im Falle teilweiser Erwerbsminderung prüft der Arbeitgeber zumutbare Beschäftigungsmöglichkeiten. ²Sind solche nicht vorhanden, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem der Rentenbescheid zugestellt worden ist. ³Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Liegt bei einem Arbeitnehmer, der schwerbehindert im Sinne des SGB IX ist, im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Satz 2 oder 3 die nach § 175 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheides des Integrationsamtes.

Protokollerklärung zu § 19 Abs. 2

Der Arbeitgeber kann eine Weiterbeschäftigung, die der Arbeitnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheides schriftlich beantragt, nur ablehnen, wenn dringende betriebliche Gründe entgegenstehen.

- (3) ¹Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. ²In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird.
- (4) Nach Maßgabe des Absatzes 5 können unbefristete Arbeitsverhältnisse jederzeit, befristete Arbeitsverhältnisse in der Probezeit gekündigt werden.
- (5) ¹Bis zum Ende des sechsten Monats seit Beginn des Arbeitsverhältnisses beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen zum Monatsschluss. ²Im Übrigen beträgt die Kündigungsfrist bei einer Betriebszugehörigkeit (§ 4)

bis zu einem Jahr	ein Monat zum Monatsschluss,
von mehr als einem Jahr	sechs Wochen,
von mindestens fünf Jahren	drei Monate,
von mindestens acht Jahren	vier Monate,
von mindestens zehn Jahren	fünf Monate,
von mindestens zwölf Jahren	sechs Monate,
von mindestens fünfzehn Jahren	sieben Monate
zum Schluss eines Kalendervierteljahres.	

- (6) Kündigung, Auflösungsvertrag und Befristung bedürfen der Schriftform.

Änderungen in § 19:

Abs. 1 Satz 1 Buchst. d), Satz 3 i.d.F. des 1. Änderungs-TV vom 30.01.2002 – Inkrafttreten: 01.04.2002

Abs. 2 Satz 1 und 4 i.d.F. des 1. Änderungs-TV vom 30.01.2002 – Inkrafttreten: 01.04.2002

PE zu § 19 Abs. 2 – (neu) i.d.F. des 1. Änderungs-TV vom 30.01.2002 – Inkrafttreten: 01.04.2002

Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) i.d.F. des 6. Änderungs-TV vom 20.11.2009 – Inkrafttreten: 01.01.2010

Abs. 1 Satz 1 Buchst. a; Satz 3; Abs. 2 Satz 4 i.d.F. des 14. Änderungs-TV vom 30.08.2019 – Inkrafttreten: 01.01.2020

Abs. 1 Satz 1 Buchst. d i.d.F. des 15. Änderungs-TV vom 25.10.2020 – Inkrafttreten: 01.09.2020

§ 20 Ausschlussfrist

¹Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit in Textform gegenüber dem Arbeitsvertragspartner geltend gemacht werden. ²Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung aus. ³Satz 1 gilt nicht für Ansprüche, soweit sie kraft Gesetzes einer Ausschlussfrist entzogen sind.

§ 21 Anwendung weiterer Tarifverträge

- (1) Neben diesem Tarifvertrag sind die nachfolgenden Tarifverträge in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden:
- a) der Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 9. Januar 1987 für von § 6 Abs. 4 Satz 2 erfasste sowie für Arbeitnehmer, die von dem Tarifvertrag betreffend die Überleitung der Angestellten der ostdeutschen Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsbetriebe in das kommunale Tarifrecht vom 4. Dezember 1991 oder von dem Tarifvertrag betreffend die Überleitung der Arbeiter der ostdeutschen Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsbetriebe in das kommunale Tarifrecht vom 4. Dezember 1991 erfasst waren,
 - b) der Tarifvertrag zur sozialen Absicherung (TVsA) vom 13. September 2005 für von § 6 Abs. 4 Satz 3 erfasste Arbeitnehmer,
 - c) der Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) vom 5. Mai 1998,
 - d) der Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte – TV FlexAZ – vom 27. Februar 2010,
 - e) der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für Arbeitnehmer/-innen im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-EUmw/VKA) vom 18. Februar 2003.
- (2) ¹Soweit in den in Absatz 1 genannten Tarifverträgen auf Vorschriften anderer Tarifverträge verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Tarifvertrages. ²Die nach § 22 Abs. 11 und § 22a Abs. 11 anerkannten Zeiten sind bei den am Stichtag (§ 22 Abs. 1 Satz 1 bzw. § 22a Abs. 1 Satz 1) beschäftigten Arbeitnehmern als Betriebszugehörigkeit nach § 4 zu berücksichtigen.

Änderungen in § 21:

Abs. 1 Buchst. a) und b) i.d.F. des 5. Änderungs-TV vom 13.11.2009 – Inkrafttreten: 01.01.2010

Abs. 1 Buchst. d) (neu) i.d.F. des 6. Änderungs-TV vom 20.11.2009 – Inkrafttreten: 01.01.2010

Abs. 1 Buchst. d) (neu) i.d.F. des 7. Änderungs-TV vom 27.02.2010, vorm. Buchst. d) nun Buchst. e) – Inkrafttreten: 01.01.2010

Abs. 2 Satz 2 i.d. Neufassung des 7. Änderungs-TV vom 27.02.2010 – Inkrafttreten: 01.01.2010

§ 22 Überleitungsregelung¹⁾

(1)¹Arbeitnehmer, die

- a) bei rechtlich selbständigen Versorgungsbetrieben, für die nach § 1 Abs. 1 dieser Tarifvertrag unmittelbar gilt,
- b) bei Betrieben, für die dieser Tarifvertrag durch landesbezirklichen Tarifvertrag zur Anwendung kommt, zum Zeitpunkt des in dem landesbezirklichen Tarifvertrag vereinbarten In-Kraft-Tretens dieses Tarifvertrages

¹⁾ Siehe hierzu auch die Niederschriftserklärungen im Anhang

beschäftigt sind, werden zu dem jeweiligen Zeitpunkt (Stichtag) nach den Regelungen dieses Tarifvertrages übergeleitet. ²Für die Überleitung werden zugeordnet

Entgeltgruppen neu	Vergütungsgruppen nach BAT/BAT-O	Lohngruppen nach BMT-G/BMT-G-O
15	I	–
14	I a	–
13	I b	–
12	II	–
11	III	–
10	IV a	–
9	IV b	–
8	V b	9
7	V c	7 bis 8 a
6	VI b	6/6 a
5	VII	5/5 a
4	VIII	3 bis 4 a
3	IX, IX a	2/2 a
2	X	1/1 a
1	neu	–

³Für die Stufenzuordnung innerhalb der Entgeltgruppe ist auf der Basis der am Stichtag tatsächlich erhaltenen Bezüge ein Vergleichsentgelt zu ermitteln. ⁴Bei Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis sich am Stichtag nach dem BAT/BAT-O richtet, ist die Grundvergütung, die allgemeine Zulage und der Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2, abhängig vom Familienstand des Arbeitnehmers, sowie eine etwaige Vergütungsgruppenzulage zu berücksichtigen; ist auch eine andere Person ortszuschlagsberechtigt, wird bei dem Arbeitnehmer nur die Stufe 1 zu Grunde gelegt. ⁵Bei Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis sich am Stichtag nach dem BMT-G/BMT-G-O richtet, ist der Monatstabellenlohn zu Grunde zu legen. ⁶Bei der Ermittlung der bisherigen Bezüge nach den Sätzen 4 und 5 sind Funktionszulagen nur insoweit zu berücksichtigen, als sie nach diesem Tarifvertrag nicht mehr vorgesehen und nach Absatz 4 und Absatz 5 nicht erfasst sind. ⁷Das Vergleichsentgelt wird bei Zuordnung zu den

Entgeltgruppen 2 bis 5 um 6 v. H.,
Entgeltgruppen 6 bis 10 um 4 v. H.,
Entgeltgruppen 11 bis 15 um 2 v. H.

erhöht (erhöhtes Entgelt). ⁸Der Arbeitnehmer wird in seiner Entgeltgruppe einer individuellen Zwischenstufe zugeordnet, die dem erhöhten Entgelt entspricht; nach zwei Jahren steigt er in die nächsthöhere reguläre Stufe auf, spätestens nach weiteren drei Jahren in die darauffolgende Stufe, jedoch nicht über die Endstufe der jeweiligen Entgeltgruppe hinaus. ⁹Erreicht auch die Endstufe der nach Satz 2 ermittelten Entgeltgruppe das erhöhte Entgelt nicht, wird der Arbeitnehmer in der

nächsthöheren Entgeltgruppe einer individuellen Zwischenstufe zugeordnet, die dem erhöhten Entgelt entspricht; nach zwei Jahren steigt er in die nächsthöhere reguläre Stufe auf, weitere Stufensteigerungen finden in diesem Fall nicht statt.

Protokollerklärung zu § 22 Abs. 1 Satz 3

Für Arbeitnehmer, die nicht für alle Tage des Monats vor dem Stichtag (Absatz 1 Satz 1) oder für keinen Tag dieses Monats Bezüge erhalten, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Bezüge erhalten.

Protokollerklärung zu § 22 Abs. 1 Satz 4 2. Halbsatz

Fallen beide Ehepartner unter den Geltungsbereich des TV-V, geht der ihnen jeweils individuell zustehende Teil des Unterschiedsbetrages zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlags in die Vergleichsberechnung ein.

Protokollerklärung zu § 22 Abs. 1 Satz 9

Übersteigt das erhöhte Entgelt die Endstufe der Entgeltgruppe 15, erhält der Arbeitnehmer den übersteigenden Betrag als persönliche dynamisierte Zulage. Erreicht die Endstufe der nach Satz 2 ermittelten Entgeltgruppe das erhöhte Entgelt deshalb nicht, weil beim Vergleichsentgelt eine Vergütungsgruppenzulage nach § 22 Abs. 1 Satz 4 berücksichtigt ist, gilt abweichend vom zweiten Halbsatz § 22 Abs. 1 Satz 8.

- (2) ¹Arbeitnehmer, die am Stichtag (Absatz 1 Satz 1) in einer Vergütungsgruppe bzw. Lohngruppe eingruppiert sind, aus der ein Bewährungs-, Zeit- oder Tätigkeitsaufstieg stattfindet oder die eine Vergütungsgruppenzulage vorsieht, und die bis zum Erreichen der nächsthöheren Gruppe/Vergütungsgruppenzulage nicht mehr als zwei Jahre benötigen, werden, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie die Voraussetzungen nicht erfüllt hätten, bei der Zuordnung nach Absatz 1 Satz 2 so behandelt, als hätten sie die höhere Lohngruppe/Vergütungsgruppe/Vergütungsgruppenzulage zum Stichtag bereits erreicht. ²Arbeitnehmer, die bis zum Erreichen der nächsthöheren Gruppe/Vergütungsgruppenzulage mehr als zwei Jahre benötigen, werden, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie die Voraussetzungen nicht erfüllt hätten, bei der Zuordnung nach Absatz 1 Satz 2 in die Entgeltgruppe eingruppiert, die dem Aufstieg entspricht; dabei werden sie in der höheren Entgeltgruppe einer individuellen Zwischenstufe, mindestens aber der ersten Stufe der Entgeltgruppe zugeordnet, die dem Vergleichsentgelt nach Absatz 1 Satz 4 bis 6 – ohne Erhöhung nach Absatz 1 Satz 7 – entspricht.
- (3) ¹Bisher erhaltene kinderbezogene Entgeltbestandteile bleiben bei der Ermittlung der Bezüge nach Absatz 1 Satz 4 bis 6 unberücksichtigt. ²Für am Stichtag (Absatz 1 Satz 1) berücksichtigte Kinder sind die kinderbezogenen Entgeltbestandteile nach Maßgabe der Vorschriften des BAT/BAT-O bzw. BMT-G/BMT-G-O bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes als persönliche Zulage fortzuzahlen. ³Für Arbeitnehmer gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 beträgt die persönliche Zulage 100 v. H. der nach den Tarifvorschriften für Arbeitnehmer gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 geltenden Beträge. ⁴Für anspruchsberechtigte Kinder, die am Stichtag mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben, werden die kinderbezogenen Entgeltbestandteile nach Maßgabe der Vorschriften des BAT/BAT-O bzw. BMT-G/BMT-G-O längstens für drei Jahre, höchstens bis zu dem gesetzlich festgelegten Höchstalter des Kindes, bis zu dem Anspruch auf Kindergeld

besteht, als persönliche Zulage fortgezahlt. ⁵Aufgrund einer einzelvertraglichen Vereinbarung können die kinderbezogenen Entgeltbestandteile abgefunden werden.

- (4) Arbeitnehmer, denen nach den Vorschriften des BMT-G/BMT-G-O und der ergänzenden landesbezirklichen Regelung am Stichtag (Absatz 1 Satz 1) eine Vorarbeiter-/Vorhandwerker-/Fachvorarbeiterzulage zusteht, werden wie folgt übergeleitet:
- a) ¹Arbeitnehmer, die aus einer der Lohngruppen 2 bis 8a BMT-G/BMT-G-O übergeleitet werden, erhalten diese Vorarbeiter-/Vorhandwerker-/Fachvorarbeiterzulage als persönliche Zulage für die Dauer der Ausübung dieser Funktion im ununterbrochenen Arbeitsverhältnis. ²Die persönliche Zulage verändert sich zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz, um den sich das Entgelt der Entgeltgruppe 7 Stufe 1 verändert. ³Nr. 4 der Vorbemerkungen der Anlage 1 gilt nicht.
 - b) ¹Für Arbeitnehmer, die aus der Lohngruppe 9 BMT-G/BMT-G-O übergeleitet werden, gilt Nr. 4 der Vorbemerkungen der Anlage 1. ²Sie werden dementsprechend in die Entgeltgruppe 9 übergeleitet. ³Maßgebliche Stufe in dieser Entgeltgruppe ist die nächstniedrigere reguläre Stufe, die unterhalb der nach Absatz 1 für die Entgeltgruppe 8 ermittelten individuellen Zwischenstufe liegt. ⁴Nach einem Jahr steigt der Arbeitnehmer in die nächsthöhere Stufe auf. ⁵Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach § 5 Abs. 2 Satz 2.
- (5) Arbeitnehmer, denen nach den Vorschriften des BMT-G/BMT-G-O und der ergänzenden landesbezirklichen Regelung am Stichtag (Absatz 1 Satz 1) ein Vertretungszuschlag zusteht, erhalten den Differenzbetrag zwischen dem ihnen gezahlten Zuschlag und dem nach § 5 Abs. 3 zustehenden Betrag als persönliche Zulage für die Dauer der Ausübung der höherwertigen Tätigkeit im ununterbrochen bestehenden Arbeitsverhältnis.
- (6) Die landesbezirklichen Regelungen in Baden-Württemberg, in Nordrhein-Westfalen und im Saarland zu Leistungszuschlägen zu § 20 BMT-G bleiben unberührt.
- (7) ¹Die in § 6 Abs. 4 Satz 2 genannten Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse nach den Vorschriften des BAT und des BMT-G am Stichtag (Absatz 1 Satz 1) ordentlich nicht mehr kündbar sind, behalten diesen besonderen Kündigungsschutz für das ununterbrochen bestehende Arbeitsverhältnis. ²Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis am Stichtag (Absatz 1 Satz 1) mindestens siebeneinhalb Jahre ununterbrochen andauert hat, erhalten den besonderen Kündigungsschutz nach Maßgabe der Bestimmungen des BAT und des BMT-G.
- (8) ¹Arbeitnehmern, die am Stichtag wegen Leistungsminderung nach §§ 28, 28a BMT-G/BMT-G-O eine Zahlung erhalten, wird diese nach Maßgabe der genannten Vorschriften als Besitzstand weitergezahlt. ²Dieser entfällt bzw. vermindert sich mit Erreichen der jeweils nächsten Stufe der Entgeltgruppe um die Hälfte der Stufensteigerung sowie bei einer Höhergruppierung um die sich jeweils ergebende Entgeltsteigerung.

- (9) Bis zur Regelung in einem landesbezirklichen Tarifvertrag gelten die bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Tarifvertrages jeweils geltenden landesbezirklichen Regelungen zu Erschwerniszuschlägen bzw. für die in § 6 Abs. 4 Satz 3 genannten Arbeitnehmer der Tarifvertrag zu § 23 Abs. 3 BMT-G-O mit der Maßgabe weiter, dass die Grenzen und die Bemessungsgrundlage des § 12 Abs. 4 mit In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages zu beachten sind.

Protokollerklärung zu § 22 Abs. 9

§ 22 Abs. 9 gilt für Entsorgungsbetriebe mit der Maßgabe, dass die Höchstgrenze für Erschwerniszuschläge bis zum Abschluss eines entsprechenden landesbezirklichen Tarifvertrages überschritten werden kann.

- (10) Bis zum In-Kraft-Treten

- a) einer landesbezirklichen Regelung nach § 10 Abs. 4,
- b) einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung über die Arbeitsbefreiung nach § 15 Abs. 2,
- c) einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung über ein Jubiläumsgeld nach § 17 Abs. 1

gelten die in dem jeweiligen Betrieb am Stichtag (Absatz 1 Satz 1) jeweils geltenden Bestimmungen fort.

- (11) Für die Anwendung des § 17 Abs. 1 und des § 19 Abs. 5 sind die bisher nach den Vorschriften des BAT/BAT-O bzw. BMT-G/BMT-G-O anerkannten Beschäftigungszeiten als Betriebszugehörigkeit nach § 4 zu berücksichtigen.
- (12) ¹Für Angestellte in Versorgungsbetrieben gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1, die am Tag vor dem In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages in einem von dem „Gehaltstarifvertrag für Angestellte in Versorgungs- und Verkehrsbetrieben im Lande Hessen (HGTAV)“ erfassten Arbeitsverhältnis stehen, das am Tage des In-Kraft-Tretens dieses Tarifvertrages fortbesteht, kann für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses eine landesbezirkliche Regelung über eine Besitzstandswahrung vereinbart werden. ²Für die Überleitung der Angestellten findet die Nr. 3 der Vorbemerkungen der Anlage 1 TV-V Anwendung. Die im HGTAV zusätzlich zu den Tätigkeitsmerkmalen des BAT vereinbarten Fallgruppen sind dabei zu berücksichtigen.
- (13) (aufgehoben)
- (14) Für die in § 6 Abs. 4 Satz 2 genannten Arbeitnehmer, die sich in einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis befinden oder deren Altersteilzeitarbeitsverhältnis spätestens am 1. Juli 2008 beginnt, gilt § 8 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum 30. Juni 2008 geltenden Fassung bei der Berechnung des Entgelts (§ 6 Abs. 1) und von in Monatsbeträgen zustehenden Zulagen.

Änderungen in § 22:

Überschrift i.d.F. des 4. Änderungs-TV vom 31.03.2008 – Inkrafttreten: 01.07.2008

Abs. 1 Satz 1, 4 und 6 i.d.F. des 1. Änderungs-TV vom 30.01.2002 – Inkrafttreten: 01.04.2002 / Satz 1 Buchst. a) i.d.F. des 2. Änderungs-TV vom 28.01.2003 – Inkrafttreten: 01.01.2003 / Satz 1 Buchst. b) i.d.F. des 3. Änderungs-TV vom 01.06.2005 – Inkrafttreten: 01.02.2005

Abs. 3 Satz 2 und 3 i.d.F. des 1. Änderungs-TV vom 30.01.2002 – Inkrafttreten: 01.04.2002 / Satz 3 (neu) i.d.F. des 4. Änderungs-TV vom 31.03.2008 – Inkrafttreten: 01.01.2008; die bisherigen Sätze 3 und 4 wurden Sätze 4 und 5

Abs. 4 i.d. Neufassung des 1. Änderungs-TV vom 30.01.2002 – Inkrafttreten: 01.04.2002 / Satz 1 i.d.F. des 3. Änderungs-TV vom 01.06.2005 – Inkrafttreten: 01.02.2005
PE zu § 22 Abs. 1 Satz 9 –Satz 2 (neu) i.d.F. des 1. Änderungs-TV vom 30.01.2002 – Inkrafttreten: 01.04.2002
PE zu § 22 Abs. 9 – i.d.F. des 3. Änderungs-TV vom 01.06.2005 – Inkrafttreten: 01.02.2005
Abs. 5 i.d.F. des 3. Änderungs-TV vom 01.06.2005 – Inkrafttreten: 01.02.2005
Abs. 6 i.d.F. des 3. Änderungs-TV vom 01.06.2005 – Inkrafttreten: 01.02.2005
Abs. 9 i.d.F. des 3. Änderungs-TV vom 01.06.2005 – Inkrafttreten: 01.02.2005
Abs. 10 i.d. Neufassung des 1. Änderungs-TV vom 30.01.2002 – Inkrafttreten: 01.04.2002 / Buchst. a) i.d.F. des 3. Änderungs-TV vom 01.06.2005 – Inkrafttreten: 01.02.2005
Abs. 12 Satz 1 i.d.F. des 3. Änderungs-TV vom 01.06.2005 – Inkrafttreten: 01.02.2005
§ 13 (neu) i.d.F. des 4. Änderungs-TV vom 31.03.2008 – Inkrafttreten: 01.07.2008
§ 14 (neu) i.d.F. des 4. Änderungs-TV vom 31.03.2008 – Inkrafttreten: 01.07.2008
PE zu Abs. 3 Sätze 2 und 3 (neu) i.d.F. des 4. Änderungs-TV vom 31.03.2008 – Inkrafttreten: 01.01.2008
Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Buchst. a) Satz 2, Abs. 7 Satz 1, Abs. 9, Abs. 14, Abs. 15 Satz 1 i.d.F. des 5. Änderungs-TV vom 13.11.2009 – Inkrafttreten: 01.01.2010
Prokollerklärung zu Abs. 3 Sätze 2 und 3 gem. 5. Änderungs-TV vom 13.11.2009 mit Wirkung vom 01.01.2010 gestrichen.
Abs. 3 Satz 4 i.d.F. des 6. Änderungs-TV vom 20.11.2009 – Inkrafttreten: 01.01.2010
PE zu Abs. 1 Satz 3 (neu) i.d.F. des 6. Änderungs-TV vom 20.11.2009 – Inkrafttreten: 01.01.2010
Abs. 13 wird gem. 7. Änderungs-TV vom 27.02.2010 mit Wirkung vom 01.07.2010 aufgehoben
Abs. 15 wird gem. 7. Änderungs-TV vom 27.02.2010 mit Wirkung vom 01.01.2010 aufgehoben.

§ 22a Überleitung aus dem TVöD

Im Falle der Überleitung aus dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) in diesen Tarifvertrag gelten anstelle des § 22 die nachfolgenden Regelungen:

(1) ¹Beschäftigte, die

- a) bei rechtlich selbständigen Versorgungsbetrieben, für die nach § 1 Abs. 1 dieser Tarifvertrag unmittelbar gilt,
- b) bei Betrieben, für die dieser Tarifvertrag durch landesbezirklichen Tarifvertrag zur Anwendung kommt, zum Zeitpunkt des in dem landesbezirklichen Tarifvertrag vereinbarten Inkrafttretens dieses Tarifvertrages

beschäftigt sind, werden zu dem jeweiligen Zeitpunkt (Stichtag) nach den Regelungen dieses Tarifvertrages übergeleitet. ²Für die Überleitung werden zugeordnet

Entgeltgruppe des TVöD	Entgeltgruppe des TV-V
15 Ü	15
15	14
14	13
13	12
12	12 (keine Stufe 6)
11	11
10	10
9b und 9c	9
9a	8
7 und 8	7
6	6
5	5
4	4
3	3

Entgeltgruppe des TVöD	Entgeltgruppe des TV-V
2 und 2 Ü	3 (keine Stufe 6)
1	1“

³Für die Stufenzuordnung innerhalb der Entgeltgruppe ist auf der Basis der am Stichtag tatsächlich erhaltenen Bezüge ein Vergleichsentgelt zu ermitteln.

⁴Bestandteile des Vergleichsentgelts

- a) das Tabellenentgelt (§ 15 Abs. 1 TVöD) bzw. eine individuelle Zwischenstufe (§ 7 Abs. 3, § 8 Abs. 3 TVÜ-VKA) bzw. eine individuelle Endstufe (§ 6 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 3 TVÜ-VKA);
- b) ein etwaiger Garantiebetrags nach § 17 Abs. 4 Satz 2 TVöD sind in der bis zum 28. Februar 2017 geltenden Fassung;
- c) eine etwaige Besitzstandszulage nach § 9 TVÜ-VKA;
- d) ein etwaiger Strukturausgleichsbetrag nach § 12 TVÜ-VKA;
- e) etwaige Funktionszulagen, soweit sie nach diesem Tarifvertrag nicht mehr vorgesehen und von den Absätzen 4 und 5 nicht erfasst sind,
- f) etwaige Besitzstandszulagen nach § 29a Abs. 3 und 4 TVÜ-VKA.

⁵Das Vergleichsentgelt wird bei Zuordnung zu den

Entgeltgruppen 2 bis 5 um 6 v. H.,
Entgeltgruppen 6 bis 10 um 4 v. H.,
Entgeltgruppen 11 bis 15 um 2 v. H.

erhöht (erhöhtes Entgelt). ⁶Der Arbeitnehmer wird in seiner Entgeltgruppe einer individuellen Zwischenstufe zugeordnet, die dem erhöhten Entgelt entspricht; nach zwei Jahren steigt er in die nächsthöhere reguläre Stufe auf, spätestens nach weiteren drei Jahren in die darauffolgende Stufe, jedoch nicht über die Endstufe der jeweiligen Entgeltgruppe hinaus. ⁷Erreicht auch die Endstufe der nach Satz 2 ermittelten Entgeltgruppe das erhöhte Entgelt nicht, wird der Arbeitnehmer in der nächsthöheren Entgeltgruppe einer individuellen Zwischenstufe zugeordnet, die dem erhöhten Entgelt entspricht; nach zwei Jahren steigt er in die nächsthöhere reguläre Stufe auf, weitere Stufensteigerungen finden in diesem Fall nicht statt.

Protokollerklärung zu § 22 a Abs. 1 Satz 3

Für Arbeitnehmer, die nicht für alle Tage des Monats vor dem Stichtag (Absatz 1 Satz 1) oder für keinen Tag dieses Monats Bezüge erhalten, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Bezüge erhalten.

Protokollerklärung zu § 22a Abs. 1 Satz 7

Übersteigt das erhöhte Entgelt die Endstufe der Entgeltgruppe 15, erhält der Arbeitnehmer den übersteigenden Betrag als persönliche dynamisierte Zulage.

(2) – gestrichen –

(3) ¹Bisher erhaltene Besitzstandszulagen nach § 11 TVÜ-VKA bleiben bei der Ermittlung der Bezüge nach Absatz 1 Satz 4 unberücksichtigt. ²Für am Stichtag

- (Absatz 1 Satz 1) berücksichtigte Kinder sind die Besitzstandszulagen nach § 11 TVÜ-VKA bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes als persönliche Zulage in der am Stichtag zustehenden Höhe fortzuzahlen. ³Für Arbeitnehmer gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 beträgt die persönliche Zulage 100 v. H. der nach den Tarifvorschriften für Arbeitnehmer gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 geltenden Beträge. ⁴Für anspruchsberechtigte Kinder, die am Stichtag (Absatz 1 Satz 1) mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben, werden die Besitzstandszulagen nach § 11 TVÜ-VKA längstens für drei Jahre, höchstens bis zu dem gesetzlich festgelegten Höchstalter des Kindes, bis zu dem Anspruch auf Kindergeld besteht, als persönliche Zulage in der am Stichtag zustehenden Höhe fortgezahlt. ⁵Aufgrund einer einzelvertraglichen Vereinbarung können die Besitzstandszulagen abgefunden werden.
- (4) Beschäftigte im Sinne von § 38 Abs. 5 Satz 2 TVöD, denen am Stichtag (Absatz 1 Satz 1) eine Vorarbeiter-/Vorhandwerker-/ Fachvorarbeiterzulage zusteht, werden wie folgt übergeleitet:
- a) ¹Beschäftigte, die aus einer der Entgeltgruppen 2 bis 8 TVöD übergeleitet werden, erhalten diese Vorarbeiter-/Vorhandwerker-/Fachvorarbeiterzulage als persönliche Zulage für die Dauer der Ausübung dieser Funktion im ununterbrochenen Arbeitsverhältnis. ²Die persönliche Zulage verändert sich zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz, um den sich das Entgelt der Entgeltgruppe 7 Stufe 1 verändert. ³Nr. 4 der Vorbemerkungen der Anlage 1 gilt nicht.
 - b) ¹Für Beschäftigte, die aus der Entgeltgruppe 9a TVöD übergeleitet werden, gilt Nr. 4 der Vorbemerkungen der Anlage 1. ²Sie werden dementsprechend in die Entgeltgruppe 9 übergeleitet. ³Maßgebliche Stufe in dieser Entgeltgruppe ist die nächstniedrigere reguläre Stufe, die unterhalb der nach Absatz 1 für die Entgeltgruppe 8 ermittelten individuellen Zwischenstufe liegt. ⁴Nach einem Jahr steigt der Arbeitnehmer in die nächsthöhere Stufe auf. ⁵Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach § 5 Abs. 2 Satz 2.
- (5) Beschäftigten im Sinne von § 38 Abs. 5 Satz 2 TVöD, denen am Stichtag (Absatz 1 Satz 1) ein Vertretungszuschlag nach § 14 TVöD zusteht, erhalten den Differenzbetrag zwischen dem ihnen gezahlten Zuschlag und dem nach § 5 Abs. 3 zustehenden Betrag als persönliche Zulage für die Dauer der Ausübung der höherwertigen Tätigkeit im ununterbrochen bestehenden Arbeitsverhältnis, sofern der bis zum Stichtag zustehende Zuschlag höher ist als die Zulage nach § 5 Abs. 3.
- (6) Die landesbezirklichen Regelungen in Baden-Württemberg, in Nordrhein-Westfalen und im Saarland zu Leistungsentgelten bleiben unberührt.
- (7) ¹Die in § 6 Abs. 4 Satz 2 genannten Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnisse nach § 34 Abs. 2 TVöD bzw. § 14 Abs. 3 TVÜ-VKA am Stichtag (Absatz 1 Satz 1) ordentlich nicht mehr kündbar sind, behalten diesen besonderen Kündigungsschutz für das ununterbrochen bestehende Arbeitsverhältnis. ²Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis am Stichtag (Absatz 1 Satz 1) mindestens siebeneinhalb Jahre ununterbrochen andauert hat, erhalten den besonderen Kündigungsschutz nach Maßgabe der Bestimmungen des TVöD bzw. TVÜ-VKA.

- (8) ¹Beschäftigten, die am Stichtag (Absatz 1 Satz 1) eine Zahlung gemäß § 16a Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 oder Absatz 2 Satz 1 TVÜ-VKA erhalten, wird diese nach Maßgabe der genannten Vorschriften als Besitzstand weitergezahlt. ²Dieser entfällt bzw. vermindert sich mit Erreichen der jeweils nächsten Stufe der Entgeltgruppe um die Hälfte der Stufensteigerung sowie bei einer Höhergruppierung um die sich jeweils ergebende Entgeltsteigerung.
- (9) Bis zur Regelung in einem landesbezirklichen Tarifvertrag gelten die jeweils geltenden bezirklichen Regelungen zu Erschwerniszuschlägen bzw. für die in § 6 Abs. 4 Satz 3 genannten Arbeitnehmer der Tarifvertrag zu § 23 Abs. 3 BMT-G-O mit der Maßgabe weiter, dass ergänzend die getroffenen landesbezirklichen Regelungen zu beachten sind.

Protokollerklärung zu § 22 a Abs. 9

§ 22 a Abs. 9 gilt für Versorgungsbetriebe mit der Maßgabe, dass die Höchstgrenze für Erschwerniszuschläge bis zum Abschluss eines entsprechenden landesbezirklichen Tarifvertrages überschritten werden kann.

- (10) Bis zum Inkrafttreten
- a) einer landesbezirklichen Regelung nach § 10 Abs. 4,
 - b) einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung über die Arbeitsbefreiung nach § 15 Abs. 2,
 - c) einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung über ein Jubiläumsgeld nach § 17 Abs. 1
- gelten die in dem jeweiligen Betrieb am Stichtag (Absatz 1 Satz 1) jeweils geltenden Bestimmungen fort.
- (11) Für die Anwendung des § 17 Abs. 1 und des § 19 Abs. 5 sind die nach den Vorschriften des § 34 TVöD bzw. des § 14 Abs. 1 und 2 TVÜ-VKA anerkannten Beschäftigungszeiten als Betriebszugehörigkeit nach § 4 zu berücksichtigen.
- (12) ¹Für Angestellte in Versorgungsbetrieben gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1, die am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages in einem von dem „Gehaltstarifvertrag für Angestellte in Versorgungs- und Verkehrsbetrieben im Lande Hessen (HGTAV)“ erfassten Arbeitsverhältnis stehen, das am Tage des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages fortbesteht, kann für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses eine landesbezirkliche Regelung über eine Besitzstands-wahrung vereinbart werden. ²Für die Überleitung der Angestellten findet die Nr. 3 der Vorbemerkungen der Anlage 1 TV-V Anwendung. ³Die im HGTAV zusätzlich zu den Tätigkeitsmerkmalen des BAT vereinbarten Fallgruppen sind dabei zu berücksichtigen.
- (13) – aufgehoben –
- (14) Für die in § 6 Abs. 4 Satz 2 genannten Arbeitnehmer, deren Altersteilzeitarbeitsverhältnis spätestens am 1. Juli 2008 begonnen hat, gilt § 8 Abs. 1 Satz 1 in der bis zum 30. Juni 2008 geltenden Fassung bei der Berechnung des Entgelts (§ 6 Abs. 1) und von in Monatsbeträgen zustehenden Zulagen.

Änderungen in § 22 a:

§ 22 a (neu) i.d.F. des 6. Änderungs-TV vom 20.11.2009 – Inkrafttreten: 01.01.2010

Abs. 1 Satz 4 Buchst. a) i.d.F. des 7. Änderungs-TV vom 27.02.2010 – Inkrafttreten: 01.01.2010
 Abs. 13 gem. 7. Änderungs-TV vom 27.02.2010 mit Wirkung vom 01.07.2010 aufgehoben
 Abs. 1 Satz 2 i.d.F. des 12. Änderungs-TV vom 29.03.2017 – Inkrafttreten: 01.01.2017
 Abs. 1 Satz 4 Buchst. b) i.d.F. des 12. Änderungs-TV vom 29.03.2017 – Inkrafttreten: 01.03.2017
 Abs. 1 Satz 4 Buchst. e), Buchst. f) (neu) i.d.F. des 12. Änderungs-TV vom 29.03.2017 – Inkrafttreten: 01.01.2017
 Abs. 2 wird durch 12. Änderungs-TV vom 29.03.2017 unter Beibehaltung der Nummerierung mit Wirkung zum 01.01.2017 gestrichen
 Abs. 4 i.d.F. des 12. Änderungs-TV vom 29.03.2017 – Inkrafttreten: 01.01.2017
 Abs. 8 Satz 1 i.d.F. des 12. Änderungs-TV vom 29.03.2017 – Inkrafttreten: 01.03.2014
 Abs. 9 i.d.F. des 12. Änderungs-TV vom 29.03.2017 – Inkrafttreten: 01.01.2017
 PE zu § 22a Abs. 1 Satz 6 wird durch 12. Änderungs-TV vom 29.03.2017 mit Wirkung zum 01.01.2017 gestrichen

§ 23 Eingruppierung ehemals arbeiterrenten-versicherungspflichtiger Arbeitnehmer

¹Für Arbeitnehmer, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Arbeiter unterlegen hätte und die neu eingestellt werden oder höherwertige Tätigkeiten übertragen bekommen, gelten bis zu einer landesbezirklichen Vereinbarung nach Nr. 3 der Vorbemerkungen der Anlage 1 die in den Bezirkstarifverträgen bzw. im Tarifvertrag zu § 20 Abs. 1 BMT-G-O (Lohngruppenverzeichnis) vereinbarten Tätigkeitsmerkmale weiter, soweit sie den Oberbegriffen nicht widersprechen. ²Tätigkeitsmerkmale, die Bewährungs- und Tätigkeitsaufstiege regeln, gelten nicht mehr. ³Die Lohngruppen nach den Bezirkstarifverträgen bzw. nach dem Lohngruppenverzeichnis sind den Entgeltgruppen dieses Tarifvertrages wie folgt zugeordnet:

Entgeltgruppe	Lohngruppe
1	–
2	1
3	2
4	3, 4
5	5
6	6
7	7, 9

Änderungen in § 23:

Überschrift i.d.F. des 3. Änderungs-TV vom 01.06.2005 – Inkrafttreten: 01.02.2005

Satz 1 i.d. Neufassung des 3. Änderungs-TV vom 01.06.2005 – Inkrafttreten: 01.02.2005

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2002 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden.
- (3) ¹Abweichend von Absatz 2 können schriftlich gekündigt werden
 - a) § 5 Abs. 1 mit Anlage 1 jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, jedoch nur insgesamt,
 - b) § 6 Abs. 1 mit Anlage 2 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2022,

- c) § 8 Abs. 1 Satz 1 für die in § 6 Abs. 4 Satz 2 genannten Arbeitnehmer mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats,
- d) § 8 Abs. 1 Satz 1 für die in § 6 Abs. 4 Satz 3 genannten Arbeitnehmer mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats,
- e) § 10 mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss eines Kalendermonats

²Im Fall der Kündigung nach Satz 1 Buchst. a) wird die Nachwirkung (§ 4 Abs. 5 TVG) ausgeschlossen.

Protokollerklärung zu § 24 Abs. 3

Die Laufzeiten der in Absatz 3 Buchst. b), c), d) geregelten Sachverhalte werden wie die Laufzeiten der entsprechenden Regelungen im allgemeinen öffentlichen Dienst angepasst.

Protokollerklärung zu „betrieblich“

Unter dem Begriff „betrieblich“ ist keine tarifvertragliche, sondern eine Regelung der Betriebsparteien selbst zu verstehen, wie sie im Rahmen der jeweiligen Betriebsform gesetzlich zulässig ist.

Änderungen in § 24:

Abs. 1 Satz 2 und 3 wurde gem. des 2. Änderungs-TV vom 28.01.2003 mit Wirkung vom 01.01.2003 gestrichen
 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b) bis f) i.d.F. des 2. Änderungs-TV vom 28.01.2003 – Inkrafttreten: 01.01.2003 / Satz 1 Buchst. b) und c) i.d.F. des 3. Änderungs-TV vom 01.06.2005 – Inkrafttreten: 01.02.2005
 Abs. 3 Buchst. d) und e) i.d.F. des 5. Änderungs-TV vom 13.11.2009 – Inkrafttreten: 01.01.2010
 Abs. 3 Satz 1 i.d.F. des 6. Änderungs-TV vom 20.11.2009 – Inkrafttreten: 01.01.2010
 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b) i.d.F. des 7. Änderungs-TV vom 27.02.2010 – Inkrafttreten: 01.01.2010
 PE zu § 24 Abs. 3 (neu) gem. 7. Änderungs-TV vom 27.02.2010 – Inkrafttreten: 01.01.2010
 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 Buchst. b) i.d.F. des 9. Änderungs-TV vom 31.03.2012 – Inkrafttreten: 01.03.2012
 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b) i.d.F. des 10. Änderungs-TV vom 01.04.2014 – Inkrafttreten: 01.03.2014
 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b) i.d.F. des 11. Änderungs-TV vom 29.04.2016 – Inkrafttreten: 01.03.2016
 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b) i.d.F. des 13. Änderungs-TV vom 18.04.2018 – Inkrafttreten: 01.03.2018
 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b) i.d.F. des 15. Änderungs-TV vom 25.10.2020 – Inkrafttreten: 01.09.2020

Anlage 1

Eingruppierung von Arbeitnehmern in den Versorgungsbetrieben

Vorbemerkungen:

1. ¹Die Tätigkeiten des Arbeitnehmers müssen die Voraussetzungen eines Oberbegriffs und die ihm zu Grunde liegende Wertigkeit erfüllen. ²Die in den Beispielen zu den Entgeltgruppen umschriebenen Tätigkeiten entsprechen der Wertigkeit eines Oberbegriffs. ³Sind Tätigkeiten als Beispiel nur in einer Entgeltgruppe vereinbart, wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass die Anforderungen eines Oberbegriffes einer höheren Entgeltgruppe erfüllt sein können.
2. Sind in einer Entgeltgruppe mehrere Oberbegriffe vorhanden, stehen diese gleichwertig nebeneinander.
3. Für Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 11 können durch landesbezirkliche Tarifverträge unter Beachtung der allgemeinen Voraussetzungen des jeweils zutreffenden Oberbegriffs und der ihm zugrundeliegenden Wertigkeit weitere Beispiele vereinbart werden.
4. ¹Arbeitnehmer, denen die Funktion eines Vorarbeiters oder Vorhandwerkers übertragen worden ist, werden für die Dauer dieser Tätigkeit jeweils eine Entgeltgruppe höher eingruppiert. ²Diese Eingruppierung ist jederzeit widerruflich.

Änderungen in den Vorbemerkungen:

Nr. 3 i.d.F. des 3. Änderungs-TV vom 01.06.2005 – Inkrafttreten: 01.02.2005

Entgeltgruppe 1

1. Arbeitnehmer mit einfachsten Tätigkeiten¹⁾

Ausschließlichkeitskatalog

Entgeltgruppe 2

2. Arbeitnehmer mit einfachen Tätigkeiten

(Einfache Tätigkeiten sind vorwiegend mechanische Tätigkeiten, die eine Einarbeitung erfordern. Einarbeitung setzt die Vermittlung und Aneignung von Kenntnissen und Fertigkeiten voraus, um die Tätigkeiten sach- und fachgerecht ausüben zu können.)

Beispiele:

- 2.1 Reinigen von Werkstätten und Labors
- 2.2 Einfache Bürotätigkeiten (wie Führen von einfachen Listen, Mithilfe bei der Postabfertigung, Registratur, Fotokopieren)
- 2.3 Tätigkeiten als Bote

¹⁾ Siehe hierzu auch die Niederschriftserklärungen im Anhang

Entgeltgruppe 3

3. Arbeitnehmer mit Tätigkeiten, die eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordern

Beispiele:

- 3.1 Tätigkeiten als Messgehilfe
Tätigkeiten als Zählerableser
- 3.3 Tätigkeiten als Pförtner
- 3.4 Tätigkeiten als Telefonist

Entgeltgruppe 4

4.1 Arbeitnehmer, die Tätigkeiten ausüben, die gründliche Fachkenntnisse erfordern

(Gründliche Fachkenntnisse erfordern nähere Kenntnisse von Gesetzen, Tarifbestimmungen usw. im Rahmen der auszuübenden Tätigkeiten)

sowie

4.2 Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben

Beispiele:

- 4.3.1 Verwaltung von Lagern und Magazinen
- 4.3.2 Tätigkeiten als Fahrer von Kraftfahrzeugen
- 4.3.3 Tätigkeiten als Schreibkraft
- 4.3.4 Montagearbeiten in Netzen
(Gas, Wasser, Fernheizung, Kabel, Freileitung)

Entgeltgruppe 5

5.1 Arbeitnehmer mit abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und entsprechenden Tätigkeiten

sowie

5.2 Arbeitnehmer, die Tätigkeiten ausüben, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordern

(Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordern gegenüber gründlichen Fachkenntnissen eine Erweiterung dem Umfang nach.)

sowie

5.3 Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben

Beispiele:

- 5.4.1 Bedienen und Überwachen von Kraftwerksmaschinen

- 5.4.2 Tätigkeiten als Schaltwart
Tätigkeiten als Wasserwart
- 5.4.4 Tätigkeiten als geprüfter Kesselwärter
- 5.4.5 Tätigkeiten als Fahrer von Kraftfahrzeugen mit mehr als 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht
- 5.4.6 Fahren und Bedienen von Spezialkraftfahrzeugen (wie Kraftfahrzeug mit komplizierten Arbeitsmaschinen)
- 5.4.7 Montagearbeiten in Netzen
(Gas, Wasser, Fernheizung, Kabel, Freileitung)
- 5.4.8 Tätigkeiten als kaufmännischer Sachbearbeiter

Entgeltgruppe 6

6.1 Arbeitnehmer der Entgeltgruppe 5.1, die besonders hochwertige oder besonders vielseitige Tätigkeiten ausüben

(Besonders hochwertige Tätigkeiten erfordern hochwertiges fachliches Können sowie besondere Umsicht und Zuverlässigkeit. Besonders vielseitige Tätigkeiten erfordern vielseitiges fachliches Können und breitere Einsetzbarkeit.)

sowie

6.2 Arbeitnehmer, die Tätigkeiten ausüben, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Fünftel selbständige Leistungen erfordern

(Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative. Eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.)

sowie

6.3 Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben

Beispiele:

- 6.4.1 Handwerks- und Industriemeister mit entsprechenden Tätigkeiten
- 6.4.2 Staatlich geprüfte Techniker mit entsprechenden Tätigkeiten
- 6.4.3 Technische Assistenten mit entsprechenden Tätigkeiten

Entgeltgruppe 7

7.1 Arbeitnehmer der Entgeltgruppe 6.1, die Tätigkeiten ausüben, die besondere Spezialkenntnisse erfordern

sowie

7.2 Arbeitnehmer, die Tätigkeiten ausüben, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordern

sowie

7.3 Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben

Beispiele:

- 7.4.1 Handwerks- und Industriemeister mit fachlicher Aufsicht über Handwerker oder Facharbeiter
- 7.4.2 Handwerks- und Industriemeister, die die Voraussetzungen der Ausbildereignungs-Verordnung erfüllen und in der Berufsausbildung entsprechend tätig sind
- 7.4.3 Komplizierte Instandhaltungs-, Reparatur- und Überholungsarbeiten an Hochspannungs- und Hochleistungsschaltgeräten oder leittechnischen Anlagen von mindestens 110 KV
- 7.4.4 Versorgungstechnische, vertragsrechtliche und energiewirtschaftliche Kundenberatung
- 7.4.5 An- und Abfahren aller Kraftwerksanlagen und Eingreifen bei Störungen als Kraftwerker mit Kraftwerkerprüfung

Entgeltgruppe 8

8.1 Arbeitnehmer, deren Tätigkeiten sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 7.1 herausheben

sowie

8.2 Arbeitnehmer, die Tätigkeiten ausüben, die gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordern

(Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und Breite nach.)

sowie

8.3 Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben

Beispiele:

- 8.4.1 Handwerks- und Industriemeister, die große Arbeitsstätten (Bereiche, Werkstätten, Abteilungen oder Betriebe) fachlich beaufsichtigen, in denen Handwerker oder Facharbeiter beschäftigt sind
- 8.4.2 An- und Abfahren von Kraftwerksblöcken mit einer Leistung von mehr als 100 MW und Eingreifen bei Störungen als Kraftwerker mit Kraftwerkerprüfung
- 8.4.3 Erstellen von Kostenangeboten und Bearbeiten von Versorgungsanfragen in mehreren Energiesparten
- 8.4.4 Selbständiges Anfertigen, Ändern und Pflegen von DV-Programmen und DV-Programmbausteinen

Änderungen in Entgeltgruppe 8:

Beispiel Nr. 8.4.4. wurde gem. 10. Änderungs-TV vom 01.04.2014 mit Wirkung vom 01.03.2014 gestrichen und Beispiel Nr. 8.4.5 erhält die Nr. 8.4.4.

Entgeltgruppe 9

9.1 Arbeitnehmer, deren Tätigkeiten sich dadurch aus der Entgeltgruppe 8.2 herausheben, dass sie besonders verantwortungsvoll sind

sowie

9.2 Arbeitnehmer mit abgeschlossener Fachhochschul- oder Bachelorausbildung und entsprechenden Tätigkeiten

sowie

9.3 Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben

Beispiele:

- 9.4.1 Handwerks- und Industriemeister, die ausdrücklich zu Leitern von großen Arbeitsstätten, in denen Handwerker oder Facharbeiter beschäftigt sind, bestellt sind
- 9.4.2 Bau und/oder Betrieb von Netzen einschließlich Personal- und Materialeinsatz
- 9.4.3 Abschließende Bearbeitung und Zuordnung von aktivierungspflichtigen und nichtaktivierungspflichtigen Aufträgen und deren Weiterberechnung
- 9.4.4 Abrechnung von schwierigen und speziellen Verträgen der Sonderabnehmer
- 9.4.5 Selbständiges Anfertigen, Ändern und Pflegen von DV-Programmen und DV-Programmbausteinen mittleren Schwierigkeitsgrades

Änderungen in Entgeltgruppe 9:

Oberbegriff 9.2 i.d.F. des 10. Änderungs-TV vom 01.04.2014 – Inkrafttreten: 01.03.2014

Beispiel 9.4.2 i.d.F. des 15. Änderungs-TV vom 25.10.2020 – Inkrafttreten: 01.09.2020

Entgeltgruppe 10

10.1 Arbeitnehmer, deren Tätigkeiten sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9.1 oder 9.2 herausheben

sowie

10.2 Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben

Beispiele:

- 10.3.1 Versorgungstechnische, vertragsrechtliche und energiewirtschaftliche Kundenberatung der Sonderabnehmer
- 10.3.2 Kostenrechnungen, Kostenanalysen, Kalkulationen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen

- 10.3.3 Bearbeiten von schwierigen Aufgaben in der Finanz-/Anlagenbuchhaltung (Kontierungen, Wertberichtigungen und Abschreibungen) mit Jahresabschluss-arbeiten (Bilanz, GuV)
- 10.3.4 Alleinverantwortliche Überwachung von Energieerzeugungsanlagen
- 10.3.5 Selbständiges Anfertigen, Ändern und Pflegen von DV-Programmen und DV-Programmbausteinen hohen Schwierigkeitsgrades
- 10.3.6 Asset-Manager
- 10.3.7 Bilanzkreismanager

Änderungen in Entgeltgruppe 10:

Beispiele Nr. 10.3.6 und 10.3.7 (neu) gem. 10. Änderungs-TV vom 01.04.2014 – Inkrafttreten: 01.03.2014

Entgeltgruppe 11

11.1 Arbeitnehmer mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechenden Tätigkeiten

sowie

11.2 Arbeitnehmer, deren Tätigkeiten sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 10.1 herausheben

sowie

11.3 Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben

Beispiele:

- 11.4.1 Ermittlung von bereichsübergreifenden Vergleichszahlen, Soll-/Ist-Vergleich und Abweichungsanalysen als Controller
- 11.4.2 Analysieren, Testen und Einführen von DV-Systemen und deren Wartung als DV-Organisator
- 11.4.3 Analysieren, Planen, Implementieren und Kontrollieren von Betriebssystemen von Standardsoftware als Systemprogrammierer
- 11.4.4 Bauleitung von besonders schwierigen Neu- und Erweiterungsbauten im Strom-, Gas-, Wasser- oder Fernwärmenetz
- 11.4.5 Entwurf, Vortrassierung und Ausschreibung von Leitungs- und Tiefbauprojekten im MS- und HS-Netz von besonderer Schwierigkeit

Entgeltgruppe 12

12.1 Arbeitnehmer mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung nach einjähriger einschlägiger Berufsausübung und entsprechenden Tätigkeiten

sowie

12.2 Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben

Entgeltgruppe 13

13.1 Arbeitnehmer mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechenden Tätigkeiten, deren Tätigkeiten sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 12.1 herausheben

sowie

13.2 Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben

Entgeltgruppe 14

14.1 Arbeitnehmer mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechenden Tätigkeiten, deren Tätigkeiten sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 13.1 herausheben

sowie

14.2 Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben

Entgeltgruppe 15

15.1 Arbeitnehmer mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechenden Tätigkeiten, die sich erheblich aus der Entgeltgruppe 14.1 herausheben

sowie

15.2 Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben

Anlage 2 Entgelttabelle TV-V gültig bis 31. März 2021

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	5.527,29	6.141,42	6.731,00	7.279,65	7.787,35	8.254,09
14	5.158,82	5.682,88	6.190,56	6.681,90	7.148,64	7.574,45
13	4.831,27	5.322,61	5.797,51	6.264,25	6.624,55	6.919,37
12	4.503,72	4.937,74	5.371,70	5.740,20	6.100,51	6.354,18
11	4.217,10	4.618,35	4.970,45	5.273,49	5.527,29	5.740,20
10	3.930,53	4.307,22	4.675,67	4.921,32	5.093,28	5.216,09
9	3.684,86	4.012,41	4.331,80	4.552,87	4.634,75	4.757,58
8	3.439,24	3.652,11	3.832,26	4.004,24	4.176,19	4.299,03
7	3.193,56	3.390,07	3.562,04	3.684,86	3.766,76	3.848,65
6	2.988,82	3.168,97	3.332,76	3.447,39	3.512,91	3.570,23
5	2.784,13	2.956,08	3.103,50	3.209,93	3.275,44	3.381,88
4	2.620,32	2.784,13	2.923,32	3.021,58	3.087,10	3.242,67
3	2.456,59	2.587,60	2.694,03	2.784,13	2.841,45	2.964,25
2	2.292,78	2.432,00	2.554,85	2.644,93	2.702,24	2.734,98
1	2.047,14					

Die Entgelte aus den individuellen Zwischenstufen werden entsprechend verändert.

Anlage 2 Entgelttabelle TV-V
gültig vom 1. April 2021 bis 31. März 2022

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	5.613,52	6.237,23	6.836,00	7.393,21	7.908,83	8.382,85
14	5.239,30	5.771,53	6.287,13	6.786,14	7.260,16	7.692,61
13	4.906,64	5.405,64	5.887,95	6.361,97	6.727,89	7.027,31
12	4.573,98	5.014,77	5.455,50	5.829,75	6.195,68	6.453,31
11	4.282,89	4.690,40	5.047,99	5.355,76	5.613,52	5.829,75
10	3.991,85	4.374,41	4.748,61	4.998,09	5.172,74	5.297,46
9	3.742,34	4.075,00	4.399,38	4.623,89	4.707,05	4.831,80
8	3.492,89	3.709,08	3.892,04	4.066,71	4.241,34	4.366,09
7	3.243,38	3.442,96	3.617,61	3.742,34	3.825,52	3.908,69
6	3.035,45	3.218,41	3.384,75	3.501,17	3.567,71	3.625,93
5	2.827,56	3.002,19	3.151,91	3.260,00	3.326,54	3.434,64
4	2.661,20	2.827,56	2.968,92	3.068,72	3.135,26	3.293,26
3	2.494,91	2.627,97	2.736,06	2.827,56	2.885,78	3.010,49
2	2.328,55	2.469,94	2.594,71	2.686,19	2.744,39	2.777,65
1	2.079,08					

Die Entgelte aus den individuellen Zwischenstufen werden entsprechend verändert.

Anlage 2 Entgelttabelle TV-V gültig ab 1. April 2022

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	5.714,56	6.349,50	6.959,05	7.526,29	8.051,19	8.533,74
14	5.333,61	5.875,42	6.400,30	6.908,29	7.390,84	7.831,08
13	4.994,96	5.502,94	5.993,93	6.476,49	6.848,99	7.153,80
12	4.656,31	5.105,04	5.553,70	5.934,69	6.307,20	6.569,47
11	4.359,98	4.774,83	5.138,85	5.452,16	5.714,56	5.934,69
10	4.063,70	4.453,15	4.834,08	5.088,06	5.265,85	5.392,81
9	3.809,70	4.148,35	4.478,57	4.707,12	4.791,78	4.918,77
8	3.555,76	3.775,84	3.962,10	4.139,91	4.317,68	4.444,68
7	3.301,76	3.504,93	3.682*73	3.809,70	3.894,38	3.979,05
6	3.090,09	3.276,34	3.445,68	3.564,19	3.631,93	3.691,20
5	2.878,46	3.056,23	3.208,64	3.318,68	3.386,42	3.496,46
4	2.709,10	2.878,46	3.022,36	3.123,96	3.191,69	3.352,54
3	2.539,82	2.675,27	2.785,31	2.878,46	2.937,72	3.064,68
2	2.370,46	2.514,40	2.641,41	2.734,54	2.793,79	2.827,65
1	2.116,50					

Die Entgelte aus den individuellen Zwischenstufen werden entsprechend verändert.

Änderungen in Anlage 2:

Anlage 2 (neu) i.d.F. des 7. Änderungs-TV vom 27.02.2010 – Inkrafttreten: 01.01.2010

Anlage 2 i.d. Neufassung des 9. Änderungs-TV vom 31.03.2012 – Inkrafttreten: 01.03.2012

Anlage 2 i.d. Neufassung des 10. Änderungs-TV vom 01.04.2014 – Inkrafttreten: 01.03.2014

Anlage 2 i.d. Neufassung des 11. Änderungs-TV vom 29.04.2016 – Inkrafttreten: 01.03.2016

Anlage 2 i.d.F. des 13. Änderungs-TV vom 18.04.2018 – Inkrafttreten: 01.03.2018

Anlage 2 i.d.F. des 15. Änderungs-TV vom 25.10.2020 – Inkrafttreten: 01.09.2020

Anlage 3a Stundenentgelttabelle TV-V
Tarifgebiet West
gültig bis 31. März 2021

(in Euro)

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	32,60	36,22	39,69	42,93	45,92	48,68
14	30,42	33,51	36,51	39,40	42,16	44,67
13	28,49	31,39	34,19	36,94	39,07	40,81
12	26,56	29,12	31,68	33,85	35,98	37,47
11	24,87	27,24	29,31	31,10	32,60	33,85
10	23,18	25,40	27,57	29,02	30,04	30,76
9	21,73	23,66	25,55	26,85	27,33	28,06
8	20,28	21,54	22,60	23,61	24,63	25,35
7	18,83	19,99	21,01	21,73	22,21	22,70
6	17,63	18,69	19,65	20,33	20,72	21,05
5	16,42	17,43	18,30	18,93	19,32	19,94
4	15,45	16,42	17,24	17,82	18,21	19,12
3	14,49	15,26	15,89	16,42	16,76	17,48
2	13,52	14,34	15,07	15,60	15,94	16,13
1	12,07					

Die Entgelte aus den individuellen Zwischenstufen werden entsprechend verändert.

Anlage 3a Stundenentgelttabelle TV-V
Tarifgebiet West
gültig ab 1. April 2021 bis 31. März 2022

(in Euro)

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	33,10	36,78	40,31	43,60	46,64	49,44
14	30,90	34,04	37,08	40,02	42,82	45,37
13	28,94	31,88	34,72	37,52	39,68	41,44
12	26,97	29,57	32,17	34,38	36,54	38,06
11	25,26	27,66	29,77	31,58	33,10	34,38
10	23,54	25,80	28,00	29,48	30,51	31,24
9	22,07	24,03	25,94	27,27	27,76	28,49
8	20,60	21,87	22,95	23,98	25,01	25,75
7	19,13	20,30	21,33	22,07	22,56	23,05
6	17,90	18,98	19,96	20,65	21,04	21,38
5	16,67	17,70	18,59	19,23	19,62	20,25
4	15,69	16,67	17,51	18,10	18,49	19,42
3	14,71	15,50	16,14	16,67	17,02	17,75
2	13,73	14,57	15,30	15,84	16,18	16,38
1	12,26					

Die Entgelte aus den individuellen Zwischenstufen werden entsprechend verändert.

Anlage 3a Stundenentgelttabelle TV-V
Tarifgebiet West
gültig ab 1. April 2022

(in Euro)

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	33,70	37,44	41,04	44,38	47,48	50,33
14	31,45	34,65	37,74	40,74	43,59	46,18
13	29,46	32,45	35,35	38,19	40,39	42,19
12	27,46	30,11	32,75	35,00	37,20	38,74
11	25,71	28,16	30,31	32,15	33,70	35,00
10	23,96	26,26	28,51	30,01	31,05	31,80
9	22,47	24,46	26,41	27,76	28,26	29,01
8	20,97	22,27	23,37	24,41	25,46	26,21
7	19,47	20,67	21,72	22,47	22,97	23,47
6	18,22	19,32	20,32	21,02	21,42	21,77
5	16,98	18,02	18,92	19,57	19,97	20,62
4	15,98	16,98	17,82	18,42	18,82	19,77
3	14,98	15,78	16,43	16,98	17,32	18,07
2	13,98	14,83	15,58	16,13	16,48	16,68
1	12,48					

Die Entgelte aus den individuellen Zwischenstufen werden entsprechend verändert.

Anlage 3b Stundenentgelttabelle TV-V
Tarifgebiet Ost
gültig bis 31. März 2021

(in Euro)

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	31,78	35,31	38,70	41,86	44,78	47,46
14	29,66	32,68	35,59	38,42	41,10	43,55
13	27,78	30,60	33,33	36,02	38,09	39,78
12	25,90	28,39	30,89	33,00	35,08	36,54
11	24,25	26,55	28,58	30,32	31,78	33,00
10	22,60	24,77	26,88	28,30	29,29	29,99
9	21,19	23,07	24,91	26,18	26,65	27,35
8	19,77	21,00	22,03	23,02	24,01	24,72
7	18,36	19,49	20,48	21,19	21,66	22,13
6	17,19	18,22	19,16	19,82	20,20	20,53
5	16,01	17,00	17,84	18,46	18,83	19,45
4	15,07	16,01	16,81	17,37	17,75	18,64
3	14,12	14,88	15,49	16,01	16,34	17,04
2	13,18	13,98	14,69	15,21	15,54	15,73
1	11,77					

Die Entgelte aus den individuellen Zwischenstufen werden entsprechend verändert.

Anlage 3b Stundenentgelttabelle TV-V
Tarifgebiet Ost
gültig ab 1. April 2021 bis 31. Dezember 2021

(in Euro)

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	32,28	35,86	39,31	42,51	45,47	48,20
14	30,12	33,18	36,15	39,02	41,74	44,23
13	28,21	31,08	33,85	36,58	38,68	40,41
12	26,30	28,83	31,37	33,52	35,62	37,11
11	24,63	26,97	29,02	30,79	32,28	33,52
10	22,95	25,15	27,30	28,74	29,74	30,46
9	21,52	23,43	25,30	26,59	27,06	27,78
8	20,08	21,33	22,38	23,38	24,39	25,10
7	18,65	19,80	20,80	21,52	22,00	22,47
6	17,45	18,51	19,46	20,13	20,51	20,85
5	16,26	17,26	18,12	18,74	19,13	19,75
4	15,30	16,26	17,07	17,64	18,03	18,94
3	14,35	15,11	15,73	16,26	16,59	17,31
2	13,39	14,20	14,92	15,44	15,78	15,97
1	11,95					

Die Entgelte aus den individuellen Zwischenstufen werden entsprechend verändert.

Anlage 3b Stundenentgelttabelle TV-V
Tarifgebiet Ost
gültig ab 1. Januar 2022 bis 31. März 2022

(in Euro)

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	32,68	36,32	39,80	43,05	46,05	48,81
14	30,51	33,60	36,61	39,51	42,27	44,79
13	28,57	31,47	34,28	37,04	39,17	40,92
12	26,63	29,20	31,76	33,94	36,07	37,57
11	24,94	27,31	29,39	31,18	32,68	33,94
10	23,24	25,47	27,65	29,10	30,12	30,84
9	21,79	23,73	25,62	26,92	27,41	28,13
8	20,34	21,60	22,66	23,68	24,69	25,42
7	18,88	20,05	21,06	21,79	22,27	22,76
6	17,67	18,74	19,71	20,39	20,77	21,11
5	16,46	17,48	18,35	18,98	19,37	20,00
4	15,49	16,46	17,29	17,87	18,25	19,17
3	14,53	15,30	15,93	16,46	16,80	17,53
2	13,56	14,38	15,11	15,64	15,98	16,17
1	12,11					

Die Entgelte aus den individuellen Zwischenstufen werden entsprechend verändert.

Anlage 3b Stundenentgeltstabelle TV-V
Tarifgebiet Ost
gültig ab 1. April 2022

(in Euro)

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	33,27	36,97	40,52	43,82	46,88	49,69
14	31,05	34,21	37,27	40,22	43,03	45,60
13	29,08	32,04	34,90	37,71	39,88	41,65
12	27,11	29,72	32,34	34,55	36,72	38,25
11	25,39	27,80	29,92	31,74	33,27	34,55
10	23,66	25,93	28,15	29,62	30,66	31,40
9	22,18	24,15	26,08	27,41	27,90	28,64
8	20,70	21,98	23,07	24,10	25,14	25,88
7	19,22	20,41	21,44	22,18	22,67	23,17
6	17,99	19,08	20,06	20,75	21,15	21,49
5	16,76	17,79	18,68	19,32	19,72	20,36
4	15,77	16,76	17,60	18,19	18,58	19,52
3	14,79	15,58	16,22	16,76	17,10	17,84
2	13,80	14,64	15,38	15,92	16,27	16,46
1	12,32					

Die Entgelte aus den individuellen Zwischenstufen werden entsprechend verändert.

Änderungen in Anlage 3:

Anl. 3 i.d. Neufassung des 7. Änderungs-TV vom 27.02.2010 – Inkrafttreten: 01.01.2010

Anl. 3a und b i.d. Neufassung des 9. Änderungs-TV vom 31.03.2012 – Inkrafttreten: 01.03.2012

Anl. 3a und b i.d. Neufassung des 10. Änderungs-TV vom 01.04.2014 – Inkrafttreten: 01.03.2014

Anl. 3a und b i.d. Neufassung des 11. Änderungs-TV vom 29.04.2016 – Inkrafttreten: 01.03.2016

Anlage 3a und 3b i.d.F. des 13. Änderungs-TV vom 18.04.2018 – Inkrafttreten: 01.03.2018

Anlage 3a und 3b i.d.F. des 15. Änderungs-TV vom 25.10.2020 – Inkrafttreten: 01.09.2020

Köln, den 5. Oktober 2000

**Für die Vereinigung der
kommunalen Arbeitgeberverbände
Der Vorstand**

Unterschriften

**Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
– Hauptvorstand –**

Unterschriften

**Für die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
– Bundesvorstand –**

Unterschriften

Anhang

Niederschriftserklärungen nach dem Stand 1. Januar 2010

1. Zu § 1 Abs. 2

Auf Antrag eines Betriebes sind vom kommunalen Arbeitgeberverband Tarifverhandlungen über eine Einbeziehung in den Tarifvertrag Versorgungsbetriebe aufzunehmen.

2. Zu § 1 Abs. 3 Buchst. b)

– gestrichen –

3. Zu § 5 Abs. 1 Satz 3

Bei Teiltätigkeiten, die unterschiedlichen Entgeltgruppen zuzuordnen sind, soll auf der Grundlage der nachfolgenden Beispiele verfahren werden:

Beispiel 1:

Auszuübende Teiltätigkeiten

Entgeltgruppe

Umfang der Teiltätigkeit

8

25

7

45

6

30

Die 25 % der Teiltätigkeit in EGr. 8 sind der nächstniedrigeren EGr. 7 zuzurechnen (25 % + 45 % = 70 %). Damit ist die mindestens zur Hälfte auszuübende Tätigkeit erreicht. Der Arbeitnehmer ist in EGr. 7 eingruppiert.

Beispiel 2:

Auszuübende Teiltätigkeiten:

Entgeltgruppe	Umfang der Teiltätigkeit
8	20
7	20
6	20
5	20
4	20

Die 20 % der Teiltätigkeit in EGr. 8 sind der nächstniedrigeren EGr. 7 zuzurechnen ($20 \% + 20 \% = 40 \%$). Damit ist die mindestens zur Hälfte auszuübende Tätigkeit noch nicht erreicht. Diese 40 % Teiltätigkeiten werden wiederum der nächstniedrigeren EGr. 6 zugerechnet ($40 \% + 20 \% = 60 \%$). Damit ist die mindestens zur Hälfte auszuübende Tätigkeit erreicht. Der Arbeitnehmer ist in EGr. 6 eingruppiert.

Beispiel 3:

Auszuübende Teiltätigkeiten:

Entgeltgruppe	Umfang der Teiltätigkeit
8	35
7	15
6	20
5	30

Die 35 % der Teiltätigkeit in EGr. 8 sind der nächstniedrigeren EGr. 7 zuzurechnen ($35 \% + 15 \% = 50 \%$). Damit ist die mindestens zur Hälfte auszuübende Tätigkeit erreicht. Der Arbeitnehmer ist in EGr. 7 eingruppiert.

4. Zu § 6

Zusätzliche Entgeltbestandteile (z.B. Zeitzuschläge, Erschwerniszuschläge, Entgelt für Rufbereitschaft nach § 10 Abs. 3) können pauschaliert werden.

5. Zu § 8 Abs. 9

Eine einvernehmliche Dienstvereinbarung liegt nur ohne Entscheidung der Einigungsstelle vor.

6. Zu § 10 Abs. 3

Zur Erläuterung von § 10 Abs. 3 und der dazugehörigen Protokollerklärung sind sich die Tarifvertragsparteien über folgendes Beispiel einig:

Beispiel:

Beginnt eine Wochenendrufbereitschaft am Freitag um 15.00 Uhr und endet am Montag um 7.00 Uhr, so erhält der Arbeitnehmer folgende Pauschalen:
2 Std. für Freitag, je 4 Std. für Samstag und Sonntag, keine Pauschale für Montag. Er erhält somit 10 Stundenentgelte.

7. Zu § 11 Abs. 4 Buchst. d)

Unter „Folgen“ wird insbesondere die Gewährung eines Zeitguthabens verstanden.

8. Zu § 13 Abs. 2 Satz 1

Nettokrankengeld ist das um die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung reduzierte Krankengeld.

9. Zu § 15 Abs. 3 Satz 1

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass bei gewählten Vertretern der Bundesfachgruppenvorstände eine Freistellung nur in Betracht kommt, wenn der Arbeitnehmer in einem Bereich beschäftigt ist, der unter die Organisationszuständigkeit der Bundesfachgruppe fällt.

9a. Zu § 15 Absatz 3 Satz 2

Die Mitglieder der Verhandlungskommission TV-V sind von § 15 Absatz 3 Satz 2 TV-V erfasst.

10. Zu § 22 Abs. 1 Satz 8

Ergibt die Berechnung der individuellen Zwischenstufe einen geringeren Betrag als den der Stufe 1 der Entgeltgruppe nach § 22 Abs. 1 Satz 2, ist die individuelle Zwischenstufe auf den Betrag der Stufe 1 dieser Entgeltgruppe anzuheben.

11. Zu § 22 Abs. 4 Buchst. b)

Zur Erläuterung der ab 1. April 2002 geltenden Fassung sind sich die Tarifvertragsparteien über folgendes Beispiel einig:

Beispiel:

Der aus der Lohngruppe 9 überzuleitende Arbeitnehmer, der, ohne am Stichtag eine Vorarbeiterfunktion auszuüben, in der Entgeltgruppe 8 in eine individuelle Zwischenstufe zwischen Stufe 4 und 5 übergeleitet würde, erhält wegen der Vorarbeitertätigkeit für deren Dauer sein Entgelt in der Entgeltgruppe 9 aus der Stufe 4, nach einem Jahr aus der Stufe 5. Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach § 5 Abs. 2 Satz 2, d.h. die Stufe 6 wird nach weiteren vier Jahren erreicht.

12. Zu Anlage 1 Entgeltgruppe 1

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass sie erstmals nach fünf Jahren nach Inkrafttreten des Tarifvertrages prüfen wollen, welche Auswirkungen sich hinsichtlich einfacherer Tätigkeiten aus der Einführung der Entgeltgruppe 1 ergeben.

Änderungen in Anhang (bisher Anhang 1):

Bezeichnung wurde in „Anhang“ geändert gem. 9. Änderungs-TV vom 31.03.2012 – Inkrafttreten: 01.03.2012

Nr. 9a (neu) i.d.F. des 13. Änderungs-TV vom 18.04.2018 – Inkrafttreten: 01.03.2018

Nr. 2 und NE zu § 2 des 6. ÄTV wird gem. 14. Änderungs-TV vom 30.08.2019 mit Wirkung zum 01.01.2020 gestrichen

Vorbehaltlich der endgültigen Abstimmung in der Redaktion (Stand 31. März 2012)

Entgelttabelle nach § 6 Absatz 1 TV-V – gültig vom 1. März bis 31. Dezember 2012

TV-V	Entgelttabelle (+ 3,50 %)					Stand 1.03.2012
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.510,40	5.011,55	5.492,65	5.940,36	6.354,65	6.735,51
14	4.209,70	4.637,36	5.051,66	5.452,58	5.833,46	6.180,94
13	3.942,43	4.343,36	4.730,90	5.111,78	5.405,79	5.646,36
12	3.675,14	4.029,30	4.383,43	4.684,13	4.978,16	5.185,16
11	3.441,25	3.768,68	4.056,01	4.303,28	4.510,40	4.684,13
10	3.207,40	3.514,77	3.815,46	4.015,91	4.156,24	4.256,45
9	3.006,92	3.274,21	3.534,83	3.715,24	3.782,06	3.882,30
8	2.806,50	2.980,20	3.127,21	3.267,55	3.407,87	3.508,11
7	2.606,02	2.766,38	2.906,71	3.006,92	3.073,77	3.140,58
6	2.438,95	2.585,96	2.719,60	2.813,15	2.866,61	2.913,38
5	2.271,92	2.412,23	2.532,52	2.619,38	2.672,84	2.759,68
4	2.138,25	2.271,92	2.385,51	2.465,69	2.519,14	2.646,10
3	2.004,63	2.111,53	2.198,39	2.271,92	2.318,69	2.418,90
2	1.870,97	1.984,58	2.084,81	2.158,32	2.205,10	2.231,80
1			1.670,52			

Versorgungsbetriebe – ab März 2012

Vorbehaltlich der endgültigen Abstimmung in der Redaktion (Stand 31. März 2012)

Entgeltplus im Monat gegenüber Februar 2012

TV-V	Entgeltplus in Euro (Vollzeit)					Stand 1.03.2012
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	+ 152,53	+ 169,47	+ 185,74	+ 200,88	+ 214,89	+ 227,77
14	+ 142,36	+ 156,82	+ 170,83	+ 184,39	+ 197,27	+ 209,02
13	+ 133,32	+ 146,88	+ 159,98	+ 172,86	+ 182,80	+ 190,94
12	+ 124,28	+ 136,26	+ 148,23	+ 158,40	+ 168,34	+ 175,34
11	+ 116,37	+ 127,44	+ 137,16	+ 145,52	+ 152,53	+ 158,40
10	+ 108,46	+ 118,86	+ 129,03	+ 135,80	+ 140,55	+ 143,94
9	+ 101,68	+ 110,72	+ 119,54	+ 125,64	+ 127,90	+ 131,29
8	+ 94,91	+ 100,78	+ 105,75	+ 110,50	+ 115,24	+ 118,63
7	+ 88,13	+ 93,55	+ 98,29	+ 101,68	+ 103,94	+ 106,20
6	+ 82,48	+ 87,45	+ 91,97	+ 95,13	+ 96,94	+ 98,52
5	+ 76,83	+ 81,57	+ 85,64	+ 88,58	+ 90,39	+ 93,32
4	+ 72,31	+ 76,83	+ 80,67	+ 83,38	+ 85,19	+ 89,48
3	+ 67,79	+ 71,40	+ 74,34	+ 76,83	+ 78,41	+ 81,80
2	+ 63,27	+ 67,11	+ 70,50	+ 72,99	+ 74,57	+ 75,47
1			+ 56,49			

Herausgegeben vom Vorstand der dbb tarifunion, Friedrichstraße 169 / 170, 10117 Berlin

Telefon 030.40 81-54 00, Fax 030.40 81-43 99, email tarifunion@dbb.de, Internet www.tarifunion.dbb.de

Vorbehaltlich der endgültigen Abstimmung in der Redaktion (Stand 31. März 2012)

Entgelttabelle nach § 6 Absatz 1 TV-V – gültig vom 1. Januar bis 31. Juli 2013

TV-V	Entgelttabelle (+ 1,40 %)					Stand 1.01.2013
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.573,55	5.081,71	5.569,55	6.023,53	6.443,62	6.829,81
14	4.268,64	4.702,28	5.122,38	5.528,92	5.915,13	6.267,47
13	3.997,62	4.404,17	4.797,13	5.183,34	5.481,47	5.725,41
12	3.726,59	4.085,71	4.444,80	4.749,71	5.047,85	5.257,75
11	3.489,43	3.821,44	4.112,79	4.363,53	4.573,55	4.749,71
10	3.252,30	3.563,98	3.868,88	4.072,13	4.214,43	4.316,04
9	3.049,02	3.320,05	3.584,32	3.767,25	3.835,01	3.936,65
8	2.845,79	3.021,92	3.170,99	3.313,30	3.455,58	3.557,22
7	2.642,50	2.805,11	2.947,40	3.049,02	3.116,80	3.184,55
6	2.473,10	2.622,16	2.757,67	2.852,53	2.906,74	2.954,17
5	2.303,73	2.446,00	2.567,98	2.656,05	2.710,26	2.798,32
4	2.168,19	2.303,73	2.418,91	2.500,21	2.554,41	2.683,15
3	2.032,69	2.141,09	2.229,17	2.303,73	2.351,15	2.452,76
2	1.897,16	2.012,36	2.114,00	2.188,54	2.235,97	2.263,05
1			1.693,91			

Versorgungsbetriebe – ab Januar 2013

Vorbehaltlich der endgültigen Abstimmung in der Redaktion (Stand 31. März 2012)

Entgeltplus im Monat gegenüber Dezember 2012

TV-V	Entgeltplus in Euro (Vollzeit)					Stand 1.01.2013
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	+ 63,15	+ 70,16	+ 76,90	+ 83,17	+ 88,97	+ 94,30
14	+ 58,94	+ 64,92	+ 70,72	+ 76,34	+ 81,67	+ 86,53
13	+ 55,19	+ 60,81	+ 66,23	+ 71,56	+ 75,68	+ 79,05
12	+ 51,45	+ 56,41	+ 61,37	+ 65,58	+ 69,69	+ 72,59
11	+ 48,18	+ 52,76	+ 56,78	+ 60,25	+ 63,15	+ 65,58
10	+ 44,90	+ 49,21	+ 53,42	+ 56,22	+ 58,19	+ 59,59
9	+ 42,10	+ 45,84	+ 49,49	+ 52,01	+ 52,95	+ 54,35
8	+ 39,29	+ 41,72	+ 43,78	+ 45,75	+ 47,71	+ 49,11
7	+ 36,48	+ 38,73	+ 40,69	+ 42,10	+ 43,03	+ 43,97
6	+ 34,15	+ 36,20	+ 38,07	+ 39,38	+ 40,13	+ 40,79
5	+ 31,81	+ 33,77	+ 35,46	+ 36,67	+ 37,42	+ 38,64
4	+ 29,94	+ 31,81	+ 33,40	+ 34,52	+ 35,27	+ 37,05
3	+ 28,06	+ 29,56	+ 30,78	+ 31,81	+ 32,46	+ 33,86
2	+ 26,19	+ 27,78	+ 29,19	+ 30,22	+ 30,87	+ 31,25
1			+ 23,39			

Herausgegeben vom Vorstand der dbb tarifunion, Friedrichstraße 169 / 170, 10117 Berlin

Telefon 030.40 81-54 00, Fax 030.40 81-43 99, email tarifunion@dbb.de, Internet www.tarifunion.dbb.de

Vorbehaltlich der endgültigen Abstimmung in der Redaktion (Stand 31. März 2012)

Entgeltabelle nach § 6 Absatz 1 TV-V – gültig ab 1. August 2013

TV-V	Entgeltabelle (+ 1,40 %)					Stand 1.08.2013
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.637,58	5.152,85	5.647,52	6.107,86	6.533,83	6.925,43
14	4.328,40	4.768,11	5.194,09	5.606,32	5.997,94	6.355,21
13	4.053,59	4.465,83	4.864,29	5.255,91	5.558,21	5.805,57
12	3.778,76	4.142,91	4.507,03	4.816,21	5.118,52	5.331,36
11	3.538,28	3.874,94	4.170,37	4.424,62	4.637,58	4.816,21
10	3.297,83	3.613,88	3.923,04	4.129,14	4.273,43	4.376,46
9	3.091,71	3.366,53	3.634,50	3.819,99	3.888,70	3.991,76
8	2.885,63	3.064,23	3.215,38	3.359,69	3.503,96	3.607,02
7	2.679,50	2.844,38	2.988,66	3.091,71	3.160,44	3.229,13
6	2.507,72	2.658,87	2.796,28	2.892,47	2.947,43	2.995,53
5	2.335,98	2.480,24	2.603,93	2.693,23	2.748,20	2.837,50
4	2.198,54	2.335,98	2.452,77	2.535,21	2.590,17	2.720,71
3	2.061,15	2.171,07	2.260,38	2.335,98	2.384,07	2.487,10
2	1.923,72	2.040,53	2.143,60	2.219,18	2.267,27	2.294,73
1			1.717,62			

Versorgungsbetriebe – ab August 2013

Vorbehaltlich der endgültigen Abstimmung in der Redaktion (Stand 31. März 2012)

Entgeltplus im Monat gegenüber Juli 2013

TV-V	Entgeltplus in Euro (Vollzeit)					Stand 1.08.2013
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	+ 64,03	+ 71,14	+ 77,97	+ 84,33	+ 90,21	+ 95,62
14	+ 59,76	+ 65,83	+ 71,71	+ 77,40	+ 82,81	+ 87,74
13	+ 55,97	+ 61,66	+ 67,16	+ 72,57	+ 76,74	+ 80,16
12	+ 52,17	+ 57,20	+ 62,23	+ 66,50	+ 70,67	+ 73,61
11	+ 48,85	+ 53,50	+ 57,58	+ 61,09	+ 64,03	+ 66,50
10	+ 45,53	+ 49,90	+ 54,16	+ 57,01	+ 59,00	+ 60,42
9	+ 42,69	+ 46,48	+ 50,18	+ 52,74	+ 53,69	+ 55,11
8	+ 39,84	+ 42,31	+ 44,39	+ 46,39	+ 48,38	+ 49,80
7	+ 37,00	+ 39,27	+ 41,26	+ 42,69	+ 43,64	+ 44,58
6	+ 34,62	+ 36,71	+ 38,61	+ 39,94	+ 40,69	+ 41,36
5	+ 32,25	+ 34,24	+ 35,95	+ 37,18	+ 37,94	+ 39,18
4	+ 30,35	+ 32,25	+ 33,86	+ 35,00	+ 35,76	+ 37,56
3	+ 28,46	+ 29,98	+ 31,21	+ 32,25	+ 32,92	+ 34,34
2	+ 26,56	+ 28,17	+ 29,60	+ 30,64	+ 31,30	+ 31,68
1			+ 23,71			

Herausgegeben vom Vorstand der dbb tarifunion, Friedrichstraße 169 / 170, 10117 Berlin

Telefon 030.40 81-54 00, Fax 030.40 81-43 99, email tarifunion@dbb.de, Internet www.tarifunion.dbb.de